

Empirische Studien zu Kriminalität und Strafrechtspraxis in Österreich

Forschungsbericht zum Sicherheitsbericht 1983
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie

Beilage zum Sicherheitsbericht 1983

*Empirische Studien zu Kriminalität und Strafrechtspraxis in Österreich
(Forschungsbericht zum Sicherheitsbericht 1983)*

1. Forschungsdisziplinen, -stätten und -mittel	4
2. Forschungen zur Kriminalitätsentwicklung (historische Forschung)	9
3. Studien über besondere Formen der Kriminalität	16
4. Forschungsergebnisse zur Entwicklung von Strafrecht und Anwendungspraxis	28
5. Studien über besondere Institutionen der Rechtsanwendung	37
6. Forschungsergebnisse zur öffentlichen Meinung über Kriminalität und Sicherheit	50
7. Sonstige Schwerpunkte der Forschung	57
8. Bibliographie	61

Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien

Der jährliche Sicherheitsbericht der Bundesregierung, seit 1971 eingeführt, ist im Grunde ein Bericht der Sicherheits- und Justizverwaltung über deren Leistungsfähigkeit und Leistung. Die Berichterstattung bleibt insofern administrativ, als sie sich auf die statistische Darstellung der Kriminalitätsverhältnisse und die Aufzählung von Gegenmaßnahmen beschränkt. Es wird weder die Kriminalität im Lichte der bislang getroffenen sicherheits- oder justizbehördlichen Maßnahmen oder gar gesellschaftspolitischer Kurssetzungen, noch werden umgekehrt die Polizei- und Justizmaßnahmen im Lichte der Kriminalitätsverhältnisse oder gar der Gesamtheit gesellschaftlicher Anforderungen an staatliche Aktivität diskutiert. In welcher Form eine solche politische Diskussion aufgenommen wird, bleibt der parlamentarischen und öffentlichen Debatte über den Sicherheitsbericht überlassen. Man muß aber anerkennen, daß sich die Informationsgrundlagen für die kriminalpolitische Diskussion seit 1971 entscheidend verbessert und reine Unsicherheitspolemik erschwert haben. Obwohl vor allem auch auf thematische Berichtskontinuität bedacht, hat der jährliche Sicherheitsbericht seit seiner Einführung von Jahr zu Jahr an Präzision und Umfang gewonnen. Eine Reihe von neuen Kapiteln, nach und nach eingefügt und institutionalisiert, hat inzwischen zu einer runden Vervielfachung des Berichtstextes geführt - so Kapitel über Jugendkriminalität, Suchtgiftkriminalität, Fremdenkriminalität, "politische Kriminalität" (Demonstrationen, Hausbesetzungen, terroristische Aktivitäten), ferner Kapitel über die Tätigkeit der Strafrechtspflege und über den Bereich der Maßnahmen zu ihrer Verbesserung (Untersuchungshaft- und Strafenpraxis der Gerichte, vorbeugende Maßnahmen, Strafvollzug, bedingte Entlassung, Bewährungshilfe, Verbrechensofferentschädigung). Zum Teil wurden also die Berichtsgrundlagen erweitert durch Einbeziehung etwa der Rechtspflegestatistik des Statistischen Zentralamtes, zum Teil bisher gesondert geführte administrative Berichte, wie etwa die Statistische Übersicht über den Strafvollzug (erstellt vom Bundesministerium für Justiz) integriert.

Der ständigen Erweiterung des Sicherheitsberichts sind Grenzen gesetzt, wenn auch noch immer nicht alle Möglichkeiten der Auswertung der Kriminal- und Rechtspflegestatistiken wahrgenommen sind. Soweit solche Möglichkeiten in wissenschaftlichem Rahmen genutzt worden sind, soweit außerhalb und unabhängig von der Verwaltung Information und Daten über Kriminalität und Straf-

verfolgung erhoben worden sind, bietet es sich an, dies fallweise der interessierten Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Die nachfolgende Arbeit versteht sich als ein erster solcher "Forschungsbericht" im Rahmen des Sicherheitsberichts und setzt sich eine Übersicht über aktuelle empirische Studien zur Kriminalität und Strafrechtspraxis in Österreich zur Aufgabe. Dieser Bericht verlangt ein paar Vorbemerkungen:

Zu seiner Vorbereitung wurden vom Verfasser etwa 80 universitäre und außeruniversitäre Institute, Dokumentationszentren, Meinungsforschungsinstitute, private Initiativen, Vereine und Einzelpersonen angeschrieben, um die einschlägigen Forschungsinformationen aus den Gebieten Kriminologie, Psychologie, Psychiatrie, Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politologie, Geschichte und Publizistik möglichst zu vervollständigen. Es wurde Wert darauf gelegt, neben der professionellen und amtlichen Forschung auch studentische (Diplomarbeiten und Dissertationen) und außerinstitutionelle Recherchen - soweit vorhanden - zu dokumentieren. Es sei hier all jenen gedankt, die den Verfasser auf seine Anfrage hin mit Zitaten und Sonderdrucken versorgt und unterstützt haben. Weiters wurden die entsprechenden Jahrgänge einer Anzahl von österreichischen wissenschaftlichen Zeitschriften und Buchreihen auf Artikel von Relevanz für diesen Bericht durchgesehen. Das Resultat all dieser Bemühungen findet sich im Berichtsanhang in Form einer Bibliographie zur empirischen kriminalitäts- und strafrechtswissenschaftlichen Forschung in Österreich. Diese Bibliographie soll dem interessierten Politiker, Journalisten, Wissenschaftler und Laien den Zugriff auf die Arbeiten erleichtern. Der Bericht selbst versteht sich im wesentlichen als Kommentar zu dieser Bibliographie.

Berichtet wird nur über bereits veröffentlichte und insofern zugängliche Forschungsarbeiten bzw. Referate darüber. Der Berichtszeitraum umfaßt die Jahre 1980 bis 1983. Referiert wird in diesen Jahren Publiziertes (ohne alle Mehrfachveröffentlichungen zu zitieren) und Erarbeitetes, soweit zum Zeitpunkt der Berichtsabfassung publik. Aus dem Bericht ausgenommen sind juristische Beiträge über - häufig so betitelt - "Erscheinungsformen", "Probleme", "Behandlung" von Kriminalität im Recht, Beiträge über die Regeln der Sachverhaltsfeststellung, der Subsumption unter das Strafrecht sowie der Strafzumessung. Aus dem Bericht fallen auch theoretische Diskurse und Kontroversen über Kriminalität und soziale Kontrolle, Literatur-

studien also, die nicht die empirische Basis kriminalitäts- und kontrolltheoretischer Arbeiten zum Gegenstand der Überprüfung und Ergänzung haben, sondern etwa Objektbereich, Systematik oder Ideologie von Theorien kritisch diskutieren. Unberücksichtigt bleiben ebenso kriminalpolitische Überlegungen, Kritiken geübter Praxis wie Reformprogramme. Gegenstand dieses Berichts ist wohl die Kriminalpolitik (sind einzelne ihrer Maßnahmen) als Objekt empirischer Evaluation, nicht aber die Formulierung von Evaluationskriterien und die politische Beurteilung von Kriminalisierungs- und Strafmaßnahmen selbst.

Was hingegen zur empirischen Forschung über Kriminalität und Strafrechtspraxis gerechnet und hier dargestellt wird, wird ohne einen engen Empiriebegriff bzw. ohne allzu strengen Maßstab für die Datengewinnung in den Bericht aufgenommen. Der Anspruch von Autoren auf systematische, reflektierte und nachvollziehbare Realitätserfassung galt unabhängig von der Qualität der Anwendung der Methoden empirischer Sozialforschung als hinreichende Bedingung für die Berücksichtigung einer Forschungsarbeit in diesem Bericht. Eine Auseinandersetzung um erfahrungswissenschaftliche Methoden kann und soll hier nicht geführt oder gar entschieden werden, doch sei betont, daß es auch im Bereich der Kriminologie nicht die an quantitativen Methoden orientierte Großforschung sein muß, die die interessantesten Erkenntnisse bringt. Neben dem Inhalt sollen jedoch auch das methodische Vorgehen und die Datenbasis der darzustellenden Studien jeweils - soweit es der Platz zuläßt - erkennbar gemacht werden.

1. Forschungsdisziplinen, -stätten und -mittel

Die nachfolgende Gliederung des Berichts spiegelt keine Forschungsorganisationsstruktur. Die Darstellung der Forschungslage wird nicht geordnet nach den in die Erhebung einbezogenen Institutionen und ihren Beziehungen, nicht zugleich als Darstellung einer österreichischen Kriminologie als soziales und organisatorisches System mit verschiedenen Zentren, Spezialisierungen, Medien und Kommunikationsnetzen erfolgen können. Dazu ist die Organisationsdichte im kriminologischen Forschungsbereich zu gering. Die Autoren der referierten Arbeiten haben die verschiedensten Bezugfelder, kaum jedoch ein gemeinsames Selbstverständnis und organisatorische Bindungen als Kriminologen.

Dies ist die Folge einer wissenschaftshistorischen Entwicklung besonderer Art. Die Idee der Begründer der Kriminologie (gerade auch der österreichischen), das, womit sich das Strafrecht beschäftigt, zum Gegenstand einer speziellen interdisziplinären empirischen Wissenschaft zu machen, um die instrumentelle präventive Wirksamkeit des Strafrechts zu verbessern, hat zu einer engen Anbindung der Kriminologie an die Strafrechtswissenschaft geführt. Als Zweig einer "gesamten Strafrechtswissenschaft" ist die Kriminologie aber umso schlechter gediehen, je mehr sich die Hoffnung auf eine weitestgehende faktenwissenschaftliche Begründbarkeit des Strafrechts als zweckrationaler Institution reduziert hat. Aus der Überprüfungs- und Legitimationsfunktion für die strafrechtliche Axiomatik ist die Kriminologie in den praktischen Hilfsdienst (Kriminalistik, Verbrechenskunde) für die Strafverfolgung versetzt worden. Dem Stand der Dinge entspricht, daß die österreichische Kriminologie formell zwar weiterhin an den Universitätsinstituten für Strafrecht residiert, daß das Gros der Forschungsarbeiten aber gar nicht aus diesem institutionellen Zusammenhang stammt. Das Interesse an empirischen Studien über Kriminalität und Strafrechtspraxis ist aber außerhalb der Kriminologie an den verschiedensten sozialwissenschaftlichen Einrichtungen und unter den Studenten der verschiedensten sozialwissenschaftlichen Fächer beträchtlich. Eine kriminologische oder straf(rechts)soziologische Spezialisierung existiert dabei nur in Ausnahmefällen (z.B. am Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie). Dies bedingt eine sozial

eher unstrukturierte und institutionell unabgestimmte kriminologische Forschungsproduktion. Dennoch soll hier eingangs ein grober Überblick über die relevanten Forschungsdisziplinen, -stätten und -mittel im Bereich der österreichischen Kriminologie gegeben werden.

Die Reaktion auf die Umfrage nach Forschungsergebnissen war im engeren Bereich der universitären Institute für Strafrecht mit Ausnahme des Wiener Instituts für Strafrecht und Kriminologie negativ. Die höchste Quote von Rückmeldungen war bei den psychologischen und psychiatrischen Universitätsinstituten zu verzeichnen, wobei die psychologische Forschung überwiegend von Studenten des Faches (Dissertanten) bestritten wird. Mehr als studentisches Individualinteresse an Fragen der Kriminalität und des sozialen Umgangs mit ihr ist im Spiel bei einigen Dissertationen am psychologischen Institut der Universität Wien, von dem Verbindungen zum Kuratorium Sicheres Österreich bestehen, sowie am psychologischen Institut der Universität Salzburg, an dem Hochschullehrer mit persönlichen Erfahrungen im Strafjustiz- und Resozialisierungssektor tätig sind. Die psychiatrischen Studien über Kriminalität und ihre Behandlung resultieren vornehmlich aus praktischer Kooperation von Universitätsklinikangehörigen mit Strafvollzugseinrichtungen, die in Wien und Graz besonders ausgeprägt ist. Für den Beobachtungszeitraum können aus dem Bereich der Erziehungswissenschaften keine, aus dem Gebiet der universitären Soziologie, Politologie und Publizistik einige wenige einschlägige Untersuchungen gemeldet werden. Eine Ausnahme bildet das soziologische Institut an der SoWi-Fakultät Wien, an dem Randgruppenforschung mit der Methodik der Feldforschung auch personell verankert ist. Kriminalitäts- und justizgeschichtliche Forschung konzentriert sich auf die Zeitgeschichteinstitute der Universitäten Wien und Linz und findet ihren Ausdruck in regelmäßigen Symposien zum Thema Justiz und Zeitgeschichte. Daneben gibt es vereinzelt einschlägige sozialhistorische Arbeiten.

Wie für den gesamten Bereich der praxisnahen und praxisrelevanten empirischen Sozialforschung stellt auch im Fall der empirischen Kriminalitäts- und Strafrechtswissenschaft die außeruniversitäre Wissenschaft ein wichtiges Element dar. Neben dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien (vormals Ludwig Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie), das hier seine eigentliche Aufgabe erfüllt, sind in Spezialfragen (z.B. Drogengebrauch, jugendliche Devianz, Rehabilitation etc.) auch eine Reihe

anderer Institute aktiv (Institut für Höhere Studien, Österreichisches Institut für Jugendkunde, Ludwig Boltzmann-Institut für Suchtforschung, Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung). Wesentliche Hinweise für diesen Bericht stammen ferner aus Dokumentationszentren wie dem Referat Forschung und Dokumentation des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit, dem Dokumentationszentrum für Frauenforschung, der Gesellschaft für Homosexuellen- und Lesbierinnenforschung, dem Österreichischen Dokumentationszentrum für Medien- und Kommunikationsforschung.

Im Bereich der Praxis sind die jüngeren Einrichtungen in der bzw. um die Strafjustiz geneigter, ihre Tätigkeit forschend zu begleiten und systematisch darzustellen (z.B. Bewährungshilfe, Maßnahmenvollzugsanstalten, Drogenberatungs/behandlungseinrichtungen) als die zentralen Institutionen der Exekutive und der Rechtsprechung. Doch gibt es auch dort vereinzelt Praktiker mit empirisch-wissenschaftlichem Interesse. Von Bedeutung für die Dokumentation des Erfahrungsaustausches unter diesen bei (Fortbildungs-) Tagungen und Enqueten im Strafjustizbereich ist die Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz.

Veröffentlicht sind die erfaßten Studien in den unterschiedlichsten Medien, häufig nur in der hektographierten Form von Dissertationen und Forschungsberichten, ansonsten verstreut über verschiedenste Schriftenreihen und Verlage, wenn in Artikelform, dann meist in österreichischen rechts-, sozial- oder medizinwissenschaftlichen Journalen, gelegentlich auch in Zeitschriften der BRD. Unter den 18 deutschsprachigen Periodika, aus denen in diesem Bericht zitiert wird, ist lediglich die Kriminalsoziologische Bibliografie (herausgegeben vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie) als spezialisiert auf die Publikation empirischer kriminalwissenschaftlicher Forschungsergebnisse österreichischer Provenienz anzusehen (mit fast einem Drittel aller einschlägigen Artikel im Berichtszeitraum).

Über die aufgewendeten Forschungsmittel und ihre Aufbringung konnte nicht die gewünschte Auskunft erhalten werden. Es ist jedoch augenscheinlich, daß die empirische Forschung zu Kriminalität und Strafrechtspraxis mit wenigen speziellen Projektmitteln auszukommen hat und weithin mit der kostenlosen Arbeitskraft von Studenten oder initiativen Einzelpersonen bzw. mit den allgemeinen Ressourcen der Universitäten operiert.

Zum Zustand und zu den Veränderungen der Disziplin "Kriminologie" sind seit 1980 einige Aufsätze erschienen, die über die hier vorgelegte Skizze hinausgehen. Auf die Geschichte des Fachs gehen Fehervary (1981, 1983) und Stangl (1982) ein, insbesondere auf die im internationalen Vergleich frühe universitäre Institutionalisierung und kriminalistische Orientierung der Kriminologie in Österreich sowie auf die Erfolglosigkeit früherer moderner soziologischer Ansätze, welche die gesellschaftlichen Bewertungs- und Normierungsprozesse für die kriminalwissenschaftliche Analyse relevant befunden haben. Erst die Phase der großen Strafrechtsreform der 70er Jahre hat eine österreichische Kriminalsoziologie (wieder) belebt, die nicht nur den Straftäter und seine Konstitution, sondern vor allem auch die Kriminalnormen und deren Anwendung ins Visier nahm, die nicht nur der Kriminalprävention, sondern auch der Prävention von Überkriminalisierung und übermäßiger sozialer Desintegration durch Strafe Augenmerk schenkte (Pilgram, 1982). Die Öffnung der Kriminologie auf diesem Wege, dem Wege der Beschäftigung mit Normentstehung und -durchsetzung, hin zur Gesellschaftsanalyse und -theorie wird inzwischen selbst von der etablierten Kriminologie wahrgenommen und anerkannt: "Der Gedanke, daß Normentstehung, Normübertretung und Reaktion darauf nur als Element eines übergeordneten sozialen Prozesses zu begreifen sind, ist ... von grundlegender Bedeutung." (Csaszar, 1981, 5) D.h., daß abweichendes Verhalten wie Kriminalisierung als variable Strategien der sozialen Einflußnahme, der Austragung von Interessenskonflikten mit unterschiedlichen Mitteln verstanden werden können und sich die Frage nach den Ursachen von Kriminalität und sozialen Kontrollen auf einer neuen gemeinsamen Ebene stellt. Mit dieser Ausweitung der Kriminalitäts- und Strafrechtsforschung in Zusammenhang steht das wachsende Interesse an sozialhistorischen Studien zum Thema Kriminalnormgenese und den Auseinandersetzungen über Kriminalnormen. In diesem Bereich hat die österreichische Kriminalsoziologie einen gewissen Stellenwert auch in der internationalen Diskussion erlangt (vgl. Saurer, 1982; Steinert, 1981, 1983).

Die Konsequenz der neueren Entwicklungen in der Kriminologie zeigt auch der nachfolgende Bericht. Er macht ein gewisses Abstandnehmen von der klassischen Ursachenerforschung der Kriminalität sichtbar. Deskriptionen von Kriminalitätsphänomenen bzw. von den in Kriminalität involvierten Personen werden zwar nach wie vor angestellt, nicht jedoch vorschnell schon als

Analysen der Kriminalitätsursachen interpretiert. Man ist vorsichtiger geworden, den Einfluß der Institutionen der Strafverfolgung auf das Bild der Kriminalität einfach zu vernachlässigen, wie es sich in den untersuchten Kriminalstatistiken, Justizakten oder Klienten von Gerichten und Vollzugsanstalten darbietet. Man ist sich bewußt geworden, bisher kriminologisch zumeist nur die unter dem Titel "kriminell" von den dafür zuständigen Stellen bearbeiteten, insofern ausgewählten Konfliktfälle (ohne Dunkelfeld) behandelt zu haben und die daraus bezogenen Informationen als Erkenntnisse über die Kriminalitätswirklichkeit überschätzt und als Erkenntnisse über die Institutionen sozialer Kontrolle unterbewertet zu haben. Bei der Interpretation der empirischen Forschungsergebnisse zu einzelnen Kriminalitätsphänomenen zeigt sich daher heute mehr Unsicherheit und Nachdenklichkeit, wieweit daraus über Kriminalität an sich oder über die Gesellschaft und deren Kriminalisierungsinstitutionen Aussagen abgeleitet werden können.

2. Forschungen zur Kriminalitätsentwicklung (inkl. historischer Forschung)

Studien zur Kriminalitätsentwicklung können als notwendige Ergänzung zum Sicherheitsbericht angesehen werden, der sich zeitlich jeweils auf die allerjüngsten Entwicklungen beschränkt. Solche Studien existieren aus dem Berichtszeitraum einige von der Qualität ausgeführter Statistiken spezieller Kriminalitätserscheinungen (Jugend-, Ausländer-, Drogenkriminalität), wobei u. a. auch die Entwicklungsdimension Berücksichtigung findet. Seltener sind Studien, die sich der hochaggregierten Daten mehrerer Jahrgänge der polizeilichen und/oder gerichtlichen Kriminalstatistik bedienen und über die Kriminalitätsentwicklung im allgemeinen Aussagen treffen wollen. Der Grund dafür ist einmal in der verbreiteten Skepsis gegenüber kriminalstatistischem Datenmaterial zu suchen, zum anderen in der gerigen Hoffnung auf eine auch theoretische Bewältigung der Kriminalitätsentwicklung mit dem kriminologisch-fachwissenschaftlichen Fundus.

Der Wert von Kriminalstatistiken als (Un)Sicherheits- und (Un)-Ordnungsmaß ist und wird in der Tat stets problematisch bleiben. (Hier genügt das Stichwort: Dunkelfeld!) Als brauchbares Datum zur Einschaltung von Polizei/Justiz in die Bearbeitung sozialer Probleme, als Datum zur Politik der Kriminalisierung von sozialen Konflikten hingegen erfährt die Kriminalstatistik immer noch wenig Aufmerksamkeit. Dies liegt nicht zuletzt am mangelnden gesellschaftstheoretischen Rüstzeug der Kriminologie für einen solchen Umgang mit kriminalstatistischen Daten. Anhand der Kriminalstatistik allein aber lassen sich die Informationen auch nicht alle erschließen, die einer historischen Theorie strafrechtlich behandelter und transformierter Konflikte Grundlage geben könnten. Die vorhandenen Elemente einer solchen Theorie resultieren denn auch großteils nicht aus kriminologischer Kriminalitätsentwicklungsanalyse, sondern aus sozialhistorischen oder ethnologischen Fallstudien zu besonderen Kriminalitätsphänomenen bzw. strafrechtlichen Konfliktabwicklungen. Aus diesem Grund soll hier auch über die vornehmlich qualitative Kriminalitätshistorische Forschung Bericht erstattet werden.

Studien zur allgemeinen Kriminalitätsentwicklung stammen von Schima (1981) und Pilgram (1980). Schima greift zu der gebräuchlichen Darstellungsform bekarntgewordene Delikte, Tatverdächtige und Verurteilte in gesonderten Ta-

bellens in Fünfjahressprüngen aufzulisten mit dem Interesse, eine Grundtendenz des Kriminalitätsverlaufs seit 1953 festzustellen. Gegenüber einem Anstieg der angezeigten Straftaten um rund 50% bis 1978 konstatiert er eine annähernde Konstanz der aufgeklärten Delikte. Ferner bemerkt er ein Zurückbleiben des Anstiegs der Strafanzeigen seit 1971 hinter dem in der BRD. Eine Differenzierung nach Deliktbereichen zeigt Schima Strukturveränderungen bei der registrierten Kriminalität. Die Zunahme der bekannten Straftaten konzentriert sich (bis 1974) auf die Verbrechen, was ihm allerdings keinen Trend zur Schwerkriminalität signalisiert. Im Bereich der Tötungs- und Notzuchtsdelikte z.B. ist die Entwicklung langfristig stagnierend bzw. sogar rückläufig. Lediglich von den Vermögensdelikten fällt eine stets wachsende Zahl in die Verbrechenkategorie (wesentlich bedingt auch durch die konstant gehaltenen Wertgrenzen). Der Abstand Österreichs zur Bundesrepublik Deutschland ist auf dem Gebiet der Schwerkriminalität nach dem Befund Schimas größer als bei der Gesamtkriminalitätsbelastung.

Die Darstellungsform der Entwicklung bei Schima bringt es mit sich, daß Trendabschwächungen, -unterbrechungen oder zeitweilige -umkehrungen zwischen dem Anfangs- und Endpunkt der Beobachtungsfrist nicht in den Blick kommen, ferner daß die Muster des institutionellen Umgangs mit Kriminalität nur unzureichend erfaßt werden. (Schima begnügt sich mit der Feststellung von Aufklärungsraten und Verurteilungsquoten zur Kennzeichnung der Verfolgungspraxis.) Demgegenüber ist die Studie von Pilgram aufwendiger. Er beschreibt denselben historischen Zeitraum, nicht ohne wechselnde Phasen der "Kriminalisierung" und "Entkriminalisierung" wahrzunehmen, nicht ohne den Hinweis auch, daß die Praktiken der (Ent)Kriminalisierung durch Anzeigerstatter, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte (gemessen an den Anzeigen insgesamt, den Anzeigen gegen konkrete Personen, den Strafanträgen, den Verurteilungen und Sanktionen) spezifische Trends aufweisen, synchron wie asynchron verlaufen, sich also gegenseitig verstärken oder auch abschwächen, ausgleichen und korrigieren können. Die allgemeinste und zentrale inhaltliche Feststellung der Arbeit ist, daß "Kriminalisierungsschübe" ebenso wie Phasen der Liberalisierung des Umgangs mit sozialen Störungen mit dem gesellschaftspolitischen Management von Strukturveränderungen

und -krisen insgesamt korrespondieren. Steigende Kriminalisierung fällt zusammen mit Phasen "repressiver Disziplinierung" auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen, vor allem mit verschärfter Konkurrenz um Arbeitsplätze und mit wachsenden Einkommensdisparitäten (zwischen National- und Masseneinkommen, zwischen Arbeits- und Sozialeinkommen, regionalen Differenzen) sowie mit der politisch-ideologischen Billigung und Forcierung solcher Entwicklungen. Dies ist der vorläufige Schluß aus einer qualitativen historischen Analyse jener Epochen des Untersuchungszeitraums, in denen "Kriminalitätswellen" beobachtbar gewesen sind (in den 50er Jahren und in den letzten 60er Jahren).

Charakteristisch für die Studie von Pilgram ist, daß sie die Kriminalitätsentwicklungsforschung in den Bereich der empirischen Kriminalpolitikforschung verweist und empfiehlt, die bekanntwerdende und offiziell verfolgte Kriminalität als die sozial nicht tolerierte (aus einem großen Dunkel-feld kriminalisierbarer Konflikte) zu analysieren. Eine Theorie moralischen Rigorismus, moralischer Diskriminierung, von informellen und formellen Politiken sozialer Kontrolle sollte demnach mehr Orientierung in der Kriminalitätsentwicklungsforschung bieten als eine Theorie des Devianzverhaltens und sollte künftige Studien in diesem Bereich anleiten.

Eine nicht auf Österreich bezogene Arbeit ist die Sekundäranalyse internationaler ökonomischer Kriminalitätsuntersuchungen durch Prisching (1982). Diese Untersuchungen haben den Einfluß von Sanktionswahrscheinlichkeit und Sanktionshöhe auf die Entwicklung von Kriminalitätsraten zum Gegenstand und die Vorhersage von Sanktionsreformeffekten (z.B. der Einführung der Todesstrafe) auf die Kriminalitätsentwicklung zum Ziel. Das Problem liegt darin, daß die Effekte von Strafen auf den Kriminalitätsverlauf weitestgehend abhängig sind von sozioökonomischen Rahmenbedingungen in einer Gesellschaft. D.h. Abschreckung wirkt nur unter bestimmten Bedingungen. Die zahlreichen Widersprüche zwischen den von Prisching aufgegriffenen Untersuchungen kann er auf die Unterschiedlichkeit jener Sozialvariablen zurückführen, die von den einzelnen Autoren in die Analyse und in das Modell der Kriminalitätsentwicklung und -steuerung einbezogen werden. Prisching rät zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Überschätzung ökonomischer Methoden in der Kriminalpolitikplanung ab.

Neben diesen allgemeinen Arbeiten zur Kriminalitätsentwicklung existieren einige neuere spezielle Abhandlungen über die statistische Entwicklung der Jugendkriminalität, der Ausländerkriminalität und der Drogenstraf-taten.

Pilgram (1980) und Pilgram/Rotter (1981) beschäftigen sich mit der Jugendkriminalität in Österreich seit 1955 und zeigen, daß die sta-tistisch faßbare Kriminalitätsbelastung Jugendlicher seit den frühen 70er Jahren über jener von Erwachsenen (Alte inkludiert) liegt und dieses "Aufholen" vor allem durch die überdurchschnittliche Belastung mit Ver-mögensdelikten stattfindet. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Kurve der Jugendkriminalität derjenigen der Gesamtkriminalität mit star-ken Übersteigerungen folgt. Wenn es allgemein Kriminalitätsspitzen oder -täler gibt, sind diese bei den Jugendlichen jeweils besonders ausge-prägt. Unübersehbar ist am Beispiel Jugendkriminalität, daß es - ent-gegen verbreiteter Meinung - auch Phasen deutlich rückläufiger Kriminali-tätsentwicklung gibt. Bemerkenswert ist auch, daß die Beurteilung der Jugendkriminalität als verfolgungs- und sanktionswürdig durch Anzeige-erstatte, Polizei und Gerichtsinstanzen wesentlich stärker divergiert als die Beurteilung der Kriminalität irgendeiner anderen Gruppe. D.h. im theoretischen Kontext der zitierten kriminalsoziologischen Arbeiten, daß Jugendliche erste Opfer bzw. Nutznießer des Umschlags moralischer Wert-maßstäbe und des öffentlichen Kontrollklimas werden und daß die Jugend-gerichtsbehörden in Österreich während der jüngeren Vergangenheit ein Maß an Unabhängigkeit von solchen sozialen Reaktionsschwankungen (be-merkbar auf Anzeigenniveau) beweisen. Es zeigt sich hier eine gewisse Schutzfunktion der Jugendgerichte gegenüber jugendfeindlichen Tendenzen, die sich in vermehrten Kriminalisierungsinitiativen gegen Jugendliche äußern (vgl. dazu auch Pkt. 4).

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf einen Handbuchartikel von Schindler (1980), in dem dieser zwar keine neuen empirischen Arbeiten vorlegt, wohl jedoch seine älteren Studien zur Jugendkriminalitätsentwicklung in der Nachkriegszeit im Lichte des Forschungsstandes referiert. Die über-einstimmenden Jugendkriminalitätskurven in den Jahren nach dem 1. und 2.

Weltkrieg (Anstieg zwischen 9. und 14. Jahr nach Kriegsende) bestätigen ihm eine besondere Kriminalitätsgefährdung der kriegsbedingt zwischen dem 3. und 5. Lebensjahr vaterlos aufgewachsenen männlichen Jugendlichen und damit die Annahmen der psychoanalytischen Erziehungstheorie. Mit dem weiteren Jugendkriminalitätsverlauf befaßt sich Schindler nicht mehr. Auf die weitere Entwicklung ist das Erklärungsmodell der Vaterentbehrung nicht anwendbar.

Die Jugendkriminalität in Wien in den Jahren 1918 bis 1938 ist Gegenstand einer sozialhistorischen Dissertation von Ebermann (1983), der über 3000 Akten des Jugendgerichtshofes aufgearbeitet hat. Das Material ist statistisch erst sehr unvollständig und wenig übersichtlich ausgewertet, bietet aber immerhin Information über eine erhöhte Zahl junger Delinquenten in den ersten Nachkriegs- und den frühen 30er Jahren. 57% der Jugendlichen, mit denen sich das Gericht im Untersuchungszeitraum befaßt hat, haben ihr 14. Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt. Anlaß der Intervention hat in zwei Drittel aller Fälle (wie auch heute) eine Vermögensstraftat (vorwiegend Diebstahl von Lebensmitteln, Bedarfsgütern für den Alltag) gebildet, häufiger als heute auch ein Sittlichkeitsdelikt oder Vagabundage. Den Zusammenhang der Jugendkriminalität mit der differenziert beschriebenen gesellschaftlichen Position und den Lebensverhältnissen der großstädtischen Jugend der Zwischenkriegszeit könnte gleichwohl erst ein genaueres Eingehen auf die Umfangs- und Strukturveränderungen der jugendlichen Delinquenz im behandelten Zeitraum deutlich machen.

Eine weitere Gruppe, deren Kriminalität im Verlauf zumindest der 70er Jahre studiert wurde, sind die ausländischen Arbeitnehmer in Österreich (Pilgram, 1983). Ihre Kriminalität entwickelte sich während des Jahrzehnts wie die Ausländerbeschäftigung, sie war rückläufig - und zwar stärker noch als die Gastarbeiterzahlen selbst. D.h. die Kriminalitätsbelastung ausländischer Arbeitnehmer in Österreich sinkt. Eine Ausnahme von dieser Entwicklung macht die kleine Gruppe der türkischen Arbeitsimmigranten.

Von den einzelnen Kriminalitätsformen erzielt nur die Suchtgiftkriminalität nähere Aufmerksamkeit hinsichtlich ihrer statistischen Ent-

wicklung. Pilgröm (1980) kommt zum Ergebnis, daß für den Zeitraum 1968 bis 1978 ein Anstieg der registrierten Drogendelikte in zwei Etappen, nicht jedoch eine Tendenz zu schwereren Begehungsformen, zu härteren Drogen oder zu jüngeren Tatverdächtigen feststellbar ist. Über die "administrative Epidemiologie" des illegalen Drogengebrauchs (d.h. über die Konsultation amtlicher Statistiken) hinaus geht Eisenbach-Stangl (1983). Sie wertet vergleichend eigene und fremde, zu Beginn und Ende der 70er Jahre durchgeführte Umfragen unter Schülern aus und stellt die Ergebnisse in Bezug auf deren Drogenerfahrungen zudem ausländischem Datenmaterial gegenüber. Relativ eindeutig ist eine abnehmende Tendenz bis Mitte der 70er Jahre in fast allen europäischen Ländern. Dies unabhängig davon, welche strafrechtliche Politik betrieben worden ist. Das Abflauen der "Drogenwelle" scheint Mitte der 70er Jahre zu einem Stillstand gekommen zu sein. Bundesdeutsche Ergebnisse weisen auf einen neuen Anstieg hin, dessen Repräsentativität für Europa noch nicht feststeht. Für Österreich kann Eisenbach-Stangl nicht feststellen, daß die Anteilswerte drogenerfahrener Schüler die Höhe der frühen 70er Jahre erreicht hätten.

Weitere Studien liegen vor über politische Gewalttätigkeiten sowie über Steuerwiderstand und Schmuggel, beides jedoch in weiter zurückliegenden historischen Abschnitten. Diese Studien verwenden überhaupt kein oder statistisches Quellenmaterial nur unter vielfältigen anderen Dokumenten. Politische Gewalt und Terrorakte, anderswo aktueller Forschungsgegenstand, sind in Österreich im Zuge der Aufarbeitung der Geschichte der 1. Republik vom Historiker Botz (1983) behandelt worden. Unter dem Titel "Gewalt in der Politik" zieht er eine Bilanz der politischen Gewaltanwendung zwischen 1918 und 1938 hinsichtlich der Formen, Ablaufmuster, Aktivisten, Zahl und politischen Herkunft ihrer Opfer, politisch-strukturellen und ökonomischen Bedingungen. Aus der überaus detaillierten Studie soll hier lediglich die Zahl von 836 Todesopfern politischer Gewalt und ihre Verteilung auf "Marxisten" (43%), Exekutive und Militär (23%), Nationalsozialisten (21%) und Katholisch-Konservative und Heimwehren (10%) herausgegriffen werden. Botz versucht das Auftreten von Unruhen und Gewaltakten vor allem auch als Indikator sozialer Spannung und Instabilität sowie deren politisch ungedämmter Eskalation zu begreifen. Die konfliktregelnden Institutionen der 1. Republik waren vor allem der zu-

nehmenden wirtschaftlichen Konfliktverschärfung nicht gewachsen. Die Blockierung der wirtschaftlichen Konfliktaustragung (Streiks) führte zum Doppelphänomen der Apathie und Radikalisierung und schließlich zur Antwort des autoritären Staates und dem Ende der Demokratie. Diesem Prozeß entspricht das statistische Ergebnis, daß die Zahl der Gewaltopfer am stärksten mit der Arbeitslosigkeit, mit dem Gewaltniveau in der Politik ("Opfer im Vorjahr") sowie mit dem Ausmaß des Exekutiveinsatzes variiert.

Der materiellen Kultur des Vormärz, der allmählichen Veränderung der Lebensbedürfnisse und der staatlichen (Steuer-)Politik zu ihrer Regulierung widmet sich die Habilitationsschrift von Saurer (1983). Ihre Arbeit über Wege, Bewegungen und Grenzen, über Zölle und Steuern enthält auch ein Kapitel über Widerstandsformen gegen die Besteuerungspolitik, vor allem über den Schmuggel. Saurer zeigt, welche unterschiedlichen Gruppen sich daran beteiligt und welche unterschiedlichen Motive sie dabei eingebracht haben (Protest vs. Ausbeutung von Armut und Abhängigkeiten). Sie schildert die illegale Arbeitsorganisation des Schmuggels, die Interessen, die sich dabei ergänzten, und die Rückwirkung des Massenphänomens auf die staatliche Bedürfnispolitik. Die Arbeit liefert darin ein subtiles historisches Fallbeispiel für "illegal business".

3. Studien über besondere Formen der Kriminalität

Es ist schwierig, in die Wiedergabe all jener Studien, die verschiedene Kriminalitätsphänomene behandeln, eine Ordnung zu bringen, welche der Spannweite der Themen, den divergierenden Erkenntnisinteressen und Methoden, sie zu verfolgen, gerecht wird. Um aber einem bloßen Scherbenhaufen an Information vorzubeugen, ist es erforderlich, für die Darstellung einen Ordnungsgesichtspunkt zu wählen, der die Resultate sozialwissenschaftlich sinnvoller zu strukturieren erlaubt als etwa die Klassifikationen des StGB.

Dem folgenden Versuch, an die Fülle des Materials ein Ordnungskriterium anzulegen, liegt eine theoretische Konzeption von Kriminalität zugrunde, die einer kurzen Skizze und Begründung bedarf. Devianz und Kriminalität können wie soziales Handeln schlechthin als Strategien und Produkte der laufenden Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Verhältnissen und diese spiegelnden Normen verstanden werden. Devianz und Kriminalität und ihre Behandlung als das (Anomalisierung, Kriminalisierung) reflektieren wie andere Handlungsphänomene die unterschiedlichen sozialen Situationen von Akteuren, auf gesellschaftliche Bedingungen, Prozesse und die Verständigung darüber Einfluß nehmen zu können. (Ohn-)Macht und (In-)Kompetenz hierzu finden ihren vielfältigen Ausdruck auch im Bereich der Kriminalität. Naiven und ungekonnten Formen des Umgangs mit Macht und Recht (Macht- und Rechtsdifferenzen) stehen raffinierte und organisierte Formen gegenüber, deren beider Kriminalisierung in jeweils unterschiedlichem Maße abwehrbar oder durchsetzbar ist. Die variable gesellschaftliche Position (= die allgemeinen Handlungs- und Deutungschancen) von Akteuren formt auch Normverletzungen (wie Konformität) bzw. deren Definition und Verfolgung wesentlich und bietet sich als Ordnungsgesichtspunkt für das hier zu referierende Forschungsmaterial deshalb an. Der Vorteil einer entsprechenden Anordnung der Befunde zu singulären Kriminalitätserscheinungen liegt nicht zuletzt darin, daß sie diese zu Variablen von Relevanz in der gesellschaftlichen Entwicklungsdynamik in Bezug setzt und eine Aufhebung der in der Kriminologie herrschenden Kluft zwischen der Forschung über die verschiedenen Spielarten und der Forschung über die "Bewegung"

(= Entwicklung) der Kriminalität verspricht.

Wenn der folgenden Gliederung des Materials - wie im übrigen jedem anderen ordnenden Vorgehen auch - eine gewisse Willkürlichkeit anhaftet, wenn mit dieser Gliederung auch nicht dem Demonstrationsanliegen aller zitierten Arbeiten entsprochen werden kann, scheint es doch sachlich vertretbar, die Studien zur Kriminalität aus der Situation der Benachteiligung und Inkompetenz (z.B. Kinder- und Jugendkriminalität, Kriminalität von Randschichten) und Studien zur Kriminalität aus der Situation der Privilegierung (Machtmißbrauch, Korruption etc.) jeweils zusammenzufassen und Formen von Kriminalität gesondert zu behandeln, die nicht nach dieser Dimension beurteilt werden können (z.B. Homosexualität, Drogendelikte, die gegen sozialpositions-unspezifische "Sitten"-Normen verstoßen).

Kriminalität sozial Schwacher, Benachteiligter (Kinder- und Jugendkriminalität, Kriminalität von Randschichten).

Kinder- und Jugenddelinquenz zählen zu den bevorzugten kriminologischen Forschungsgebieten. Im vorangegangenen Kapitel wurde schon über Arbeiten zur Entwicklung der Jugendkriminalität berichtet, in den nachfolgenden wird die Rede sein von Studien zur institutionellen Behandlung straffälliger Jugendlicher. Daneben entpuppen sich auch Untersuchungen zu manchen Delikten (z.B. Suchtgiftdelikten) als vornehmlich an Jugendverhalten interessiert. Im Verhältnis zu anderen kriminologischen Forschungsgegenständen scheint die Jugendkriminalität eher übererforscht. Die in den Berichtszeitraum fallenden einschlägigen Untersuchungen an delinquenten Kindern und Jugendlichen lassen sich grob in zwei Gruppen teilen, von denen eine den Determinanten der Jugendkriminalität über die Ausforschung der besonderen Merkmale straffällig gewordener Jugendlicher näher kommen will, die andere über die Suche nach Gemeinsamkeiten zwischen auffälligen Jugendlichen und ihren Altersgenossen die Jugendlichkeit schlechthin als Risikofaktor für Delinquenz herausarbeiten möchte. Die erste Gruppe von Studien operiert stärker objektivierend mit amtlichen Daten und Testdiagnosen über Jugendliche, die zweite

stärker aus der Kommunikation mit Jugendlichen (aus der praktischen Jugendarbeit) und unter Berücksichtigung der subjektiven Lebenswelt der Jugend.

Zur ersten Gruppe zählen die Arbeiten von Wimmer (1982), Suda (1980), Pernhaupt (1983) und Danzinger/Egger (1982). Wimmer (1982) hat eine Stichprobe von 20 Probanden zwischen 11 und 14 Jahren aus verschiedenen Erziehungsheimen mehrmals getestet und befragt und sieht Delinquenz als Konsequenz emotionaler Deprivation in Familie und Schule. Ganz auf die Analyse von 50 Fürsorgeakten beschränkt sich Suda (1980), um dabei eine Verbindung zwischen Unterschichtzugehörigkeit, familiärer Desorganisation und Sozialisationsmängeln einerseits und Jugendkriminalität andererseits zu konstatieren. Resultate dieser Art sind nicht neu und erhalten durch solche Studien kein verbessertes empirisches Fundament. Diesen Untersuchungen fehlt es u.a. an einem Vergleich von straffälligen mit Jugendlichen, die nicht zum Objekt behördlicher Aufsicht geworden sind.

Ein solcher Vergleich zwischen "Problemgruppen" (Bewährungshilfeprobanden, Drogenabhängige, Alkoholranke) und der Normalpopulation von Lehrlingen und Schülern hinsichtlich der Lebenssituation und insbesondere der Erfahrung aggressiver, angsterregender Erziehungsmaßnahmen gelingt Pernhaupt (1983). Er zeigt, daß die lebensgeschichtlichen Mangel- und Mißhandlungserfahrungen bei Probanden der Bewährungshilfe besonders kumulieren. Damit überein stimmt eine Untersuchung von Danzinger/Egger (1982) an den 100 jüngsten Strafgefangenen der StVA Graz-Karlau (nicht eigentlich Jugendlichen) und 100 Personen einer Kontrollgruppe von Fabrikarbeitern. Die Gruppe der Gefangenen hat in ihrer Kindheit deutlich öfter eine aggressive Familienatmosphäre erlebt, stammt wesentlich öfter aus behördlich auffälligen Familien und hat häufiger - wie schon die Elterngeneration - gravierende Alkoholprobleme (diesem Faktor gilt im übrigen das Hauptinteresse der Studie).

Der statistische Zusammenhang zwischen sozialen Belastungen und Benachteiligungen und erfaßter Jugendkriminalität mag darüber vermittelt sein, daß die Reaktion der Umwelt und der Eingriff der Fürsorge- und Justizbehörden stärker von den ungünstigen sozialen und Erziehungsverhältnissen als von der

Delinquenz selbst determiniert wird. Daß zumindest die Kriminalisierung ein Produkt der Deprivation Jugendlicher (nicht - wie manchmal behauptet - der Aufhebung von Benachteiligungen im allgemeinen Wohlstand) ist, kann durch die zitierten Studien neuerlich als bestätigt betrachtet werden.

Zur zweiten Gruppe von Arbeiten zu rechnen sind die von Spiel/Leisnering (1981), Mairhofer/Magreiter (1982), Ruthner (1982) und Thaler (1980). Die Studie von Spiel/Leisnering (1981) geht aus der psychologischen Gutachtertätigkeit in 17 Fällen von Tötungsdelikten durch Kinder und Jugendliche hervor. Die Autoren kommen zur Ansicht, daß kindliche und jugendliche Mörder keine andere Persönlichkeit zeigen als kleinkriminelle Jugendliche, daß die Tötungen in aller Regel das nicht-intendierte Ende einer Handlungskette in Überforderungssituationen dargestellt haben und es den Tätern, wie allen Gleichaltrigen, noch an Reife gefehlt hat, die Bedeutung des Todes wirklich zu begreifen.

Die Berichte von Magreiter/Mairhofer (1982) und Ruthner (1982) sind aus der praktischen Jugendarbeit in Clubs für Motorrad- bzw. Fußballfans entstanden. Mairhofer/Magreiter beschreiben Gruppenstrukturen, Aktivitäten und Lebensstil von "Rockern" und finden viele Parallelen zwischen ihren Werten und denen ihrer Umgebung. Sie sehen in der Rockersubkultur sogar einen funktionellen Ersatz für eine geschlossene Arbeiterkultur, die in der Form nicht mehr existiert. Auffällig an Rockern sei weniger eine spezifische Gewalttätigkeit als vielmehr die von ihnen stilisierten und augenfällig gemachten Unterschiede zwischen sozialen Schichten. Ruthner (1982) schildert die Gründungen und die Zusammensetzung von jugendlichen Fußballfanklubs und ihre (neben Vandalismus und Aggression) weniger beachteten Freizeitorganisationsleistungen.

Eine Studie eigener Art stammt von Thaler (1980). Sie beschreibt sehr im Detail den gemeinsamen, quasi therapeutischen Prozeß der Aufklärung der lebensgeschichtlichen Bedeutung seiner (Klein-) Kriminalität für einen Jugendlichen im Verlauf langfristiger Kontakte zwischen ihm und der Autorin, gleichzeitig Heimerzieherin. Das Besondere an der Arbeit ist, die Veränderungen der Interpretation der Delinquenz des Jugendlichen im Lauf der Interaktion mit ihm festgehalten und gerade die Unbestimmt-

heit und das Oszillieren von Kriminalitätsdeutungen als soziale und pädagogische Chance für den Jugendlichen und die Heimerziehung wahrgenommen zu haben. Die Studie ist geeignet, die Ergebnisse anderer, denen es um die Erhärtung von Theorien über Kriminalitätsursachen geht, als Hilfe für den Umgang mit auffälligen Jugendlichen infragezustellen (nicht als Hilfe für Kriminal- und Sozialpolitik).

Gleichfalls an der Geschichte und Wirksamkeit von Jugendkriminalitätstheorien interessiert sind Rotter/Steinert (1981). Ausgehend von einer empirischen Untersuchung über Jugendkriminalität in der Großfeldsiedlung in Wien 21 und dem unerwarteten Ergebnis unterdurchschnittlicher Kriminalitätsbelastung Jugendlicher in diesem Gebiet, stellen sie sich die Frage nach der politischen Funktion von (falschen) Annahmen über Stadtstruktur und (Jugend-)Kriminalität. Darüber wird im Kapitel über Medien und öffentliche Meinung noch zu berichten sein. Hier sei nur hingewiesen auf die in der Studie in Interviews mit Bewohnern festgestellten Risiken und Erschwernisse für Jugendliche aus Vierteln mit schlechtem Ruf.

Eine ganz anders gelagerte Studie legt Csaszar (1984) unter dem Titel "Karrieren delinquenter Jugendlicher" vor. Diese an sich als Erfolgskontrolle jugendgerichtlicher Maßnahmen am Legalverhalten von 759 Probanden angelegte Untersuchung (vgl. dazu unter Kap. 5) kann auch als Information über die Persistenz von (verfolgter) Jugendkriminalität gelesen werden. Es zeigt sich, daß - über einen Zeitraum von acht Jahren beobachtet - es bei 46% strafgerichtlich angezeigter Jugendlicher bei einer einmaligen Auffälligkeit bleibt, daß ferner Auffälligkeit in frühem (strafunmündigem) Alter nicht den größeren Hang zur kriminellen Karriere indiziert (59% der Angezeigten unter 14 Jahren scheinen kein weiteres Mal bei Gericht auf). Bemerkenswert auch das Ergebnis, daß "soziale" Delikte (im Sinne des "Gesellschaftsdiebstahls") entgegen ihrer strafrechtlichen Bewertung seltener in einer kriminellen Karriere zu münden tendieren als individuell gesetzte Delikte.

Über Kinder und Jugendliche als Opfer von Mißhandlungen gibt eine Untersuchung von Pernhaupt/Czermak (1980) Aufschluß. Gestützt auf eine Repräsentativumfrage in Österreich über Einstellungen zur körperlichen Züchtigung als Erziehungsmittel, zur persönlichen Erfahrung und Anwendung

desselben, gelangen die Autoren zu einer wahrscheinlichen Zahl von 75.000 bis 85.000 regelmäßig geschlagenen Kindern (bis 10 Jahre) im Lande. 5% der unter 30jährigen Befragten kennen regelmäßige Prügel aus der eigenen Erziehung, 4% aller Befragten weiß um mißhandelte Kinder in ihrer Umgebung, 1% gibt zu, die eigenen Kinder mit Gegenständen zu schlagen. Die aus Daten dieser Art gewonnene Hochrechnung von 200 bis 400 mal mehr Kindesmißhandlungen als einschlägigen Verurteilungen stimmt mit internationalen Dunkelzifferschätzungen überein. Die Autoren stellen einen deutlichen Zusammenhang zwischen Sozialschicht, erlebter Hilfslosigkeit gegenüber der Umwelt, Autoritätshörigkeit (Konfliktvermeidungsverhalten gegenüber Autoritäten) und Bereitschaft zu gewalttätiger und mißhandelnder Kindererziehung fest.

Mehrfach untersucht ist auch die Kriminalität von Randschichten der österreichischen Gesellschaft. Hervorzuheben ist hier das aus teilnehmender Beobachtung in der Lebenswelt von "Sandlern" hervorgegangene Anschauungsmaterial von Girtler (1980, 1983). Er behandelt die Subkultur der Nichtseßhaften, die Biographie ihrer Mitglieder und ihres Rückzuges aus der Gesellschaft, in der sie versagt haben, sowie den Aufbau einer Gruppenidentität von "Sandlern" in Auseinandersetzung mit ihrem sozialen Stigma. Kriminalität und Gefängnisaufenthalte spielen in der Lebensgeschichte der meisten Nichtseßhaften eine Rolle, werden auch als Bestandteil der gemeinsamen Lebenserfahrung und insofern als "Auszeichnung" der Gruppe empfunden. Aktuell aber gehen Nichtseßhafte Konflikten mit dem Gesetz eher aus dem Wege (Kriminalität gehört eher zu ihrer Vergangenheit als Gegenwart), weil sie zu sehr auf Duldung durch die Polizei angewiesen sind. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf eine weitere Arbeit Girtlers (1983), in der er unter Anwendung der biographischen Methode einen Prozeß sozialen Abstiegs innerhalb der "Unterwelt" schildert. Es wird am Beispiel der rekonstruierten Biographie eines Wiener "Ganoven" deutlich gemacht, welche sozialen Leistungsanforderungen vor allem auch an Gewaltkontrolle in kriminellen Subkulturen gestellt werden und erfüllt sein müssen. Girtler belegt hier einen Fall des "double failure", der weder für legale noch kriminelle Karrieren die Erfolgsvoraussetzungen mitbringt.

Zur Kriminalität ausländischer Arbeitnehmer finden sich Daten in der Studie von Pilgram (1983). Die differenzierte Auswertung von Kriminal-

statistiken erweist die gegenüber einer hinsichtlich Alters- und Geschlechtsstruktur vergleichbaren Inländerpopulation niedrigere Kriminalitätsbelastung von Gastarbeitern. Dies gilt insbesondere bei den Eigentumsdelikten, nicht jedoch bei den Aggressionsdelikten. Daraus ist zu schließen, daß Ausländer vor allem Probleme mit der Durchsetzung sozialen Respekts vor ihrer Arbeitsanstrengung haben. Die Untersuchung zeigt auch, daß die Kriminalität ausländischer Arbeitnehmer in Regionen, in denen Gastarbeiter nur peripher und kurzzeitig beschäftigt werden sowie in den Regionen, in denen Ausländerbeschäftigung am weitesten verbreitet ist und Tradition hat, am niedrigsten ist. Gefährdet scheinen vor allem Ausländer an der Schwelle zwischen Gastarbeit und Arbeitsimmigration und im Moment der Unsicherheit der Ausländerbeschäftigung wegen allgemeiner Arbeitsmarktprobleme.

Kriminalität sozial Privilegierter (professionelle Kriminalität, Wirtschaftskriminalität)

Kaum Forschungen gibt es über "professionelle" Kriminalität, über den sozialen Unterhalt aus illegalen Praktiken und Geschäften. Hierbei handelt es sich um ein Spektrum von Aktivitäten, die angesiedelt sind zwischen wechselseitiger Ausbeutung von Abhängigkeit innerhalb deprivierter Randschichten und wechselseitiger Absicherung ungesetzlicher Geschäfte durch wirtschaftliche und politische Macht, vice versa. Nur Girtler (1983) ist es gelungen, die Zugangsprobleme zu Teilen dieser "Halbwelt" zu lösen und über ethnographische Methoden die Realität der Zuhältereie zu erschließen. In Kontakten und Gesprächen mit Wiener Prostituierten und Zuhältern hat sich für ihn allmählich eine Phänomenologie der Zuhältereie abzuzeichnen begonnen. Girtler relativiert dabei das Bild vom gewalttätigen, in einem Ring organisierten Herrscher über mehrere Prostituierte und deren Einkommen. Emotionale Beziehungen zur Prostituierten und gewisse Leistungen für die Organisation der Prostitution, nicht zuletzt für die Regulierung und Beruhigung der Szene, erweisen sich als nicht minder wichtige und wirksame Instrumente der Zuhältereie als Einschüchterung und Gewalt. Die Bedeutung von Gewalt im Verhältnis zu der von konsensuellen Arrangements, der Konzentrations- und der Organisationsgrad, damit der Kriminalitätscharakter der Zuhältereie wer-

den nach der Erkenntnis Girtlers eher überschätzt.

Nicht weniger rasch aufgezählt sind die Studien zur Kriminalität aus der Situation der Privilegierung, unter Ausnutzung von Wissen und sozialer Position. Zwar sind im Berichtszeitraum unter dem Eindruck von "Skandalen" einige wissenschaftliche Publikationen über das Thema Korruption erschienen (Brünner, 1981; Korruption, 1982), die Thesen zu Bedingungen des Mißbrauchs von Macht und Amt formulieren und diskutieren, insofern empirische Arbeiten vorbereiten, ohne aber selbst mit Daten und Fakten aufzuwarten. Zu finden sind zwei schämlere Untersuchungen von Laich (1984) über wirtschaftliche Fahrlässigkeitsdelikte und Zima (1980, 1984) über "Computerkriminalität". Laich berichtet über die gerichtliche Erledigung von 871 staatsanwaltschaftlich überprüften Konkursakten am Landesgericht Innsbruck, über eine überdurchschnittlich hohe Anklageintensität (54%), niedrige Freispruchquote (6%) und das Überwiegen von (bedingten) Geldstrafen. Obwohl es sich hier eigentlich um eine Studie zur gerichtlichen Praxis (vgl. Kap. 5) handelt, zeigt sich in ihr die Bedeutung krimineller Aspekte bzw. ein beträchtliches Kriminalisierungsrisiko (wenn auch nicht Sanktionsrisiko) bei wirtschaftlichem Bankrott. Zima (1980, ergänzt 1984) hat alle bisher in Österreich bekanntgewordenen 22 Fälle von "Computerkriminalität" (1980: 5 Fälle) mit einer Gesamtschadenssumme von 32 Millionen Schilling (1980: 8,3 Mio Schilling) recherchiert, vorwiegend Computermanipulationen, -sabotage und -spionage.

Um die soziale Verteilung von Kriminalität bzw. um die "Verteilungswirkung" des Strafrechts (vgl. Kap. 5) dreht sich eine grundlegende Studie von Rotter (1980), entstanden im Rahmen eines größeren Sozialberichts. Sie ist anhand der Analyse von über 1500 für den Anfall an österreichischen Gerichtshöfen repräsentativen Straffällen in der Lage zu zeigen, daß - im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil - vor allem Arbeitslose und unqualifizierte Arbeiter unter den der Staatsanwaltschaft Angezeigten dominieren und alle anderen Berufsklassen (am stärksten Angestellte und Beamte) unterrepräsentiert sind. Es gibt deutlich schichtspezifische Delikte. Diebstahls- und öffentliche Gewaltdelikte machen bei unqualifizierten Arbeitern einen fast viermal so hohen Anteil aus wie bei höheren Angestellten und Selbständigen (56% vs. 15%), umgekehrt der Anteil von Betrugs-, Veruntreuungs- und anderen Wirtschafts- sowie

Straßenverkehrsdelikten in der höchsten Sozialschicht einen dreimal so hohen Anteil wie in der untersten (59% vs. 19%). Diese Studie ist die einzige, die den Mangel der Kriminalstatistiken, nichts über die soziale Herkunft der Tatverdächtigen und Abgeurteilten auszusagen, zumindest punktuell behebt.

Delikte gegen Sitternormen (Sittlichkeitsdelikte, Drogendelikte)

Es existieren einige Studien, welche sich auf soziale Gruppen beziehen, die sich auf einer gesellschaftlichen Positionsskala nicht genau einordnen lassen, bzw. auf Kriminalitätsphänomene, deren soziale (z.B. Schicht-)Korrelationen im Lauf der Geschichte veränderlich gewesen sind und sind. Bestimmte Sittlichkeits- und Drogendelikte (Drogengebrauch) stellen kulturellen Konsens über individuelle Freiräume, nicht aber die materielle Ordnung der Gesellschaft infrage. Soweit sie Akte ohne Geschädigten darstellen und soweit sie von Personen gesetzt werden, die keinen anderen Makel haben, ist die Inkriminierung hier unstrittener als bei anderen strafrechtlich erfaßten Tatbeständen. Dieser Umstand befördert das Forschungsinteresse.

Homosexualität ist heute weitgehend entkriminalisiert. Gesetzlich verboten bzw. problematisch sind und bleiben homosexuelle Beziehungen zu Minderjährigen, homosexuelle Prostitution und die öffentliche Organisation von Homosexuellen. Eine Befragung von 113 organisierten und nichtorganisierten Homosexuellen nach Schneeballprinzip stammt von Förster (1981). Die Umfrage liefert unter den Daten zur Diskriminierung solche über "unfreiwillige Polizeikontakte" und "Konflikte mit dem Gesetz". Daraus geht hervor, daß 18% der Befragten zur Zeit der Strafbarkeit der Homosexualität polizeilichen Verdacht auf sich gezogen haben (kein Unterschied zwischen Organisierten und Nicht-Organisierten). Unfreiwilliger Polizeikontakt aufgrund von Beziehungen zu Minderjährigen und Strichern ist bei nichtorganisierten Homosexuellen (vermutlich die für die Population repräsentativere Gruppe) deutlich häufiger als bei organisierten, deren Polizeikontakte vornehmlich von Homosexuellenkundgebungen stammen. Gerichtskontakte haben bei 10% der organisierten und 17% der nichtorganisierten Befragten stattgefunden. Ersichtlich ist daraus, daß die Organisation Homosexueller, rechtlich selbst problematisch, gegen "deviante"

Formen der Homosexualität zu immunisieren scheint.

Zum Gebrauch illegaler Drogen gibt es aus dem Berichtszeitraum fünf Studien, davon vier Befragungen, bis auf eine an Schülern durchgeführt, und eine Spezialauswertung des jährlichen Berichts über die Suchtgiftkriminalität in Österreich. Die umfangreichste und nach den vielfältigsten Gesichtspunkten gewendete Umfrageuntersuchung stammt von Eisenbach-Stangl (1980 - Voruntersuchung an ca. 600 Schülern aus Wien 21, Schwerpunkt: Drogenkonsum und Freizeitverhalten; 1983 - Analyse geschlechtsspezifischer Konsummuster; 1984 - End- und Gesamtbericht). In diese Untersuchung sind ca. 3000 Schüler der 9. und 11. Schulstufe (aller Schultypen) im Bundesland Wien einbezogen worden. Eine ähnlich breit angelegte, aber erst teilweise ausgewertete Umfragestudie an rund 2000 Schülern zwischen 14 und 21 Jahren liegt aus dem Bundesland Tirol vor (Kryspin-Exner, 1981) und erlaubt ansatzweise einen Ost-West-Vergleich im Bundesgebiet. Nicht an der Epidemiologie des Drogengebrauchs, sondern an dessen "Ursachen" ist die Befragung von Naderer (1980) an Klienten einer oberösterreichischen Drogenberatungsstelle und einer Kontrollgruppe interessiert. Da nicht anzunehmen ist, daß freiwillig Behandlungssuchende oder gerichtlich zur Behandlung angehaltene Drogennehmer typisch für Drogengebraucher schlechthin sind, da ferner die Vergleichsgruppe von Naderer eher willkürlich gewählt ist, sollten seine Ergebnisse nur als Information über die Klientel der Beratungsstelle "Point" gelesen werden.

Neben einigen Übereinstimmungen zwischen den beiden großen Umfragen hinsichtlich der Grundmuster des Drogengebrauchs bei Schülern (Überwiegen des Konsums legaler Drogen, "Einstieg" über diese, Verbindung zwischen intensivem Nikotin-, Alkohol- und illegalem Drogengenuß, Vorherrschen von weichen Drogen und Medikamenten bei den inkriminierten Substanzen, höhere Abstinenzraten und späterer Beginn des Drogenkonsums bei Mädchen etc.), fallen beträchtliche Unterschiede im Detail auf. So ist die Gesamtquote drogenerfahrener Schüler in Wien mit 11% etwa doppelt so hoch wie in Tirol (5%), obwohl dort relativ ältere Schüler interviewt worden sind, das Alter der Wiener Schüler bei erster Drogenerfahrung um rund zwei Jahre jünger und der Anteil regelmäßiger Konsumenten mit einem Viertel der Drogenerfahrenen in Wien etwa dreimal so hoch. Hingegen ist der

Unterschied zwischen den Geschlechtern in Tirol offenbar weniger ausgeprägt. Daneben enthält die Wiener Studie eine Vielzahl von zusätzlichen Informationen über die soziale Herkunft, Lebensverhältnisse, Schulprobleme, Freizeitverhaltensweisen der befragten Jugendlichen. Durch Verknüpfung all dieser Daten bietet sich ein Bild, das schichtspezifische Konsumgewohnheiten und Initiationsrituale in den legalen Drogengebrauch erkennen läßt: Tendenzieller Abstinenz, Leistungsorientierung, Isolierung von der Jugendkultur, späten heterosexuellen Kontakten, starker familiärer Unterstützung in Mittel- und Oberschichten stehen in Unterschichten gegenteilige Haltungen und Erfahrungen gegenüber. Von den Unterschichtjugendlichen, die insgesamt früher und freizügiger mit verschiedenen Drogen legaler Art umzugehen lernen, heben sich die Gebraucher illegaler Drogen nochmals durch das Merkmal ab, auch legale Drogen "deviant" zu verwenden (also z.B. extrem früh und noch bevor es ihnen in der Familie erlaubt worden ist, "ärgerniserregend"). Polizeikontakte in Zusammenhang mit ihrem verbotenen Drogengebrauch bejahen 5% der drogenerfahrenen (oder 0,5% aller) Schüler.

Die Analyse der Kriminalstatistiken (Pilgram, 1980) von 1974 bis 1978 zeigt einen konstanten und eher kleinen Anteil (5-7%) von Schülern an den polizeilich ermittelten Drogenstraftätern, einen rückläufigen Anteil an Lehrlingen und einen zunehmenden an Beschäftigungslosen. Am stärksten belastet ist die Altersgruppe der 18-25jährigen. Polizeilich erfaßt werden in erster Linie Konsumenten weicher Drogen (Cannabis) - ca. 60% der polizeilich ermittelten Suchtgiftstraftäter. 7% der nach dem SGG angezeigten Personen werden wegen "Drogenhandels" (§ 12 SGG) verurteilt. Die Kriminalstatistiken überzeichnen die Realität der illegalen Drogenszene vermutlich eher, geht man davon aus, daß die Exekutive vor allem harte Drogen und deren Verteiler zu verfolgen trachtet.

Aus der Systematik dieses Berichtsteiles fällt eine Arbeit von Mayerhofer (1980), die auf einer Auswertung von Gerichtsakten zu versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten (§§ 75, 76 StGB) in den Jahren 1972 bis 1975 beruht (N = 765). In 94% der Fälle konnte ein Tatverdächtiger ermittelt werden, in der Hälfte davon (zumeist nach Anzeigen wegen Tötungsversuchen)

der Tatverdacht nicht aufrechterhalten werden, in einem weiteren Viertel entweder wegen Selbstmordes (13%) oder wegen Geisteserkrankung (8%) des Täters oder aus anderen Gründen keine Verurteilung erfolgen. Eine Detailanalyse für das Jahr 1975 zeigt unter den Tätern 89% und unter den Opfern 47% Männer (ferner 41% Frauen und 12% Kinder). Bei rund 80% besteht Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer, bei 60% davon wiederum Familien- oder Lebensgemeinschaft. Selbst bei Raubmorden oder sexuell motivierten Morden bestehen häufiger schon Beziehungen zwischen den Involvierten als keine.

4. Forschungsergebnisse zur Entwicklung von Strafrecht und Anwendungspraxis

Kriminalität ist sozial definiert. Zur Kontrolle dieses Definitionsprozesses und seiner Konsequenzen hat die Gesellschaft spezialisierte Institutionen des Strafrechts und seiner Anwendung entwickelt. Diese Institutionen beeinflussen die gesellschaftliche Bewertung von Handlungsweisen und werden ihrerseits von gesellschaftlichen Bewertungen derselben tangiert. Rechtliche und/oder (rechtsanwendungs-)praktische Ent- oder (Re-)Kriminalisierungsprozesse stecken somit den Gegenstandsbereich der Kriminologie jeweils neu ab. Eine Zeit der Strafrechtsreformen macht evident, daß die Kultur- und Rechtsgeschichte von Strafnormen gleichsam die Grundlagenforschung zur Kriminologie darstellt. Die verstärkte wissenschaftliche Befassung mit Rechts- und Justizreformen, mit ihren sozialen Bedingungen und Folgen, ist zum einen Begleiterscheinung neuer gesellschaftlicher Abgrenzungen von Konformität/Kriminalität und neuer Modalitäten der Kriminalisierung. Zum anderen steht diese Befassung in Wechselwirkungszusammenhang mit der zunehmenden Bedeutung einer "interaktionistischen" Sichtweise von Kriminalität. Die faßbare Kriminalität wird demnach als ein mehr oder minder konflikthaftes Produkt der sozialen Anwendung von Strafnormen in/auf Interaktionssituationen wahrgenommen. Die unstrittene Kurzformel für diese Sichtweise - Kriminalität ist das, was die Gesellschaft dazu und daraus macht - findet in der Forschungssituation Bestätigung bzw. Niederschlag: Nach Titeln gezählt, ist der soziale Umgang mit Strafrecht und Kriminalität (vgl. dieses und das folgende Kapitel) mindestens ebenso, wenn nicht intensiver beachtet und erforscht als Erscheinungen und Ursachen von Devianz im strafrechtlichen Sinn. Das gesellschaftliche Verständnis von Kriminalität wird offenbar vor allem über die Fragen ihrer Behandlung strittig, über Fragen der Reichweite und Aufgaben des Strafrechts, über Fragen der Kriminalpolitik.

Historische und empirische Forschung dazu soll in diesem Kapitel in folgender Anordnung dargestellt werden: Einem Abschnitt über zeithistorische und politikwissenschaftliche Studien zur österreichischen Strafrechtsgeschichte und ihrer Reform soll ein Überblick über die Versuche folgen, die praktischen Konsequenzen von Rechtsreformen empirisch zu erfassen

(gegebenenfalls auch an den Intentionen der Reformträger zu messen), dies zunächst für die Strafrechtsreform als Gesamtwerk und Gesellschaftsreform, schließlich für einzelne ihrer Maßnahmen (z.B. Geldstrafenreform, Freiheitsstrafenpraxis, Reform des SGG etc).

Aus Anlaß des 25jährigen Staatsvertragsjubiläums 1980 war das wissenschaftliche Symposium "Justiz und Zeitgeschichte" dem Thema Wiederherstellung der österreichischen Justiz nach 1945 gewidmet. Die Referate der Tagung befassen sich mit den Anfängen des Wiederaufbaus der Gerichtsbarkeit, mit den ersten legislativen und organisatorischen Maßnahmen in der Ausnahmesituation der unmittelbaren Nachkriegszeit (Weinzierl, 1981), mit der Frage der Todesstrafe in der Standgerichtsbarkeit 1933-1938 (Neugebauer, 1981), unter dem NS-Regime (Steiner, 1981) sowie 1945-1950 (Haas, 1981) und schließlich mit dem Einfluß der alliierten Besatzungsmächte auf die österreichische Strafgerichtsbarkeit (Jagschitz, 1981; Loebenstein, 1981). Zu Konflikten mit den Alliierten hat insbesondere die Entnazifizierung und die Verfolgung von Kriegsverbrechen vor den Volksgerichten geführt sowie die Etablierung von Militärgerichten der Besatzungsmächte mit weitreichenden und die Befugnisse der österreichischen Gerichte teilweise überschneidenden Kompetenzen. Wie sehr, mit welchen Mitteln und wie lange sich alliierte und politische Partialinteressen immer wieder gegen rechtstaatliche Ansprüche durchgesetzt haben und welchen Einfluß die internationale Politik des Kalten Krieges darauf gehabt hat, wird in mehreren der Tagungsbeiträge herausgearbeitet. Die Rückkehr zum Rechtstaat am Beispiel Strafrecht wird von Konrad (1981) an den Bereichen Ausnahmegesetze und Sondergerichte demonstriert. Dieses Referat enthält eine Bilanz der Volksgerichtstätigkeit bis zu deren Einstellung 1955 und eine Zusammenfassung der öffentlichen Diskussion um die Todesstrafe bis zu deren parlamentarischer Aufhebung im Jahre 1950.

Die Geschichte der österreichischen Strafrechtsreform, insbesondere die Phase 1954 bis 1974, als ein Stück Innerpolitik der Zweiten Republik ist das Thema von Stangl (1981, 1982). Die Arbeit, die Kommissions- und Ausschußprotokolle, Experteninterviews und ein breites Schrifttum benutzt, ist darauf abgestellt, die Vorstellung zwingender Reformgründe und

-interessen, eines linearen Reformprozesses und eines geschlossenen Reformresultats zu korrigieren. Vielmehr vermag Stangl zu zeigen, daß die Strafrechtsreform wiederholt in innen- bzw. parteipolitische Auseinandersetzungen hineingezogen worden ist. Tatsächlich handelt es sich bei der Strafrechtsreform der 2. Republik um verschiedene (Gegen-) Reformanläufe, in denen sich die politischen Gewichte von Fachleuten, Beamten, Mandataren, mit den Parteien assoziierten Interessengruppen Kirchen, Medien und Öffentlichkeit mehrmals verändert haben, nicht zuletzt in Abhängigkeit von politischen Konstellationen wie Koalition oder Alleinregierung und sozialstrukturellen Wandlungen. Das konkrete Ergebnis des Reformprozesses verdankt sich den gesellschaftlichen und politischen Bedingungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung des StGB.

Die Studie von Pohoryles (1981), ebenfalls zur Strafrechtsreform als Exempel für die Reformpolitik in den 70er Jahren, legt das Gewicht stärker auf Funktionsmängel der Institution Strafrecht als Reformanstoß. Einer stärkeren modernen Verschmelzung des Strafrechts mit anderen Systemen sozialer Kontrolle (Sozialfürsorge und Sozialpolitik) sei das traditionelle Strafrecht im Wege gestanden. Die Grenzen der Reform sieht Pohoryles aufgrund seiner Analyse im politisch-administrativen System, in der Rolle der Reformpartei SPÖ im Rahmen der "Konkordanzdemokratie" und nicht im sozialen System begründet. Dieses Argument unterstützt der Autor mit einer Sekundärauswertung einer Meinungsumfrage aus dem Jahr 1974

Eine Detailuntersuchung zur politischen Geschichte der Reform des § 144 StG stammt von Edlinger (1981) und enthält einen historischen und international vergleichenden Rückblick auf die überwundene Regelung, ferner die bis zur Reform kursierenden (Schätzungs-)Daten über Abtreibungen, gesundheitliche und rechtliche Folgen für die Frauen, differenziert nach deren sozialer Herkunft und Familienstand. Im Zentrum der Arbeit steht eine Chronologie der politischen Diskussion um den Abtreibungsparagraphen zwischen 1968 und 1974 und eine Auflistung der Träger der Diskussion, ihrer Aktivitäten und Standpunkte. In keinem anderen als diesem von Edlinger dokumentierten Fall haben soziale Bewegungen und die subjektive Interessenpolitik Betroffener in die Strafrechtsreform interveniert.

Die Entstehung des Antikorruptionsgesetzes 1964, schließlich 1975 im reformierten StGB aufgegangen, ist Gegenstand einer Untersuchung von Stangl (1982). Er analysiert die Eigenheiten des Anlaßskandals und der koalitionspolitischen Situation, die einer Initiative zur Kriminalisierung rechtlich bislang nicht faßbarer Verhaltensformen zum Start und zu symbolischen Teilerfolgen verholfen haben.

Der globalen Einschätzung der Reformperiode auf Grundlage von Statistiken des Rechtsgebrauchs verschreibt sich eine Reihe von Studien (Burgstaller, 1982, 1983; Burgstaller/Csaszar, 1983; Hanak, 1982; Pilgram, 1982; Pilgram/Rotter, 1981). In den Arbeiten Burgstallers geht es um die Auswirkungen der Strafrechtsreformen StrÄG 1971 und StGB 1974 als Sanktionsreformen, um die praktischen Folgen der Neukonzeption der Geldstrafe, der kurzen Freiheitsstrafe, der Straf(rest)nachsicht und der Einführung vorbeugender Maßnahmen. Der Autor stellt ein gegenüber 1970 erheblich verändertes Muster strafrechtlichen Reagierens fest. Die Veränderungen entsprechen den Intentionen der Strafrechtsreform, wenn auch nicht alle neuen Rechtsinstitute gleichermaßen und in allen Gerichtssprengeln angenommen worden sind. Erfolgreich gewesen ist die Geldstrafenreform, welche kurze Freiheitsstrafen (vor allem auch unbedingte) stark reäuziert hat (von 35% aller Schuldsprüche 1970 auf 18% 1980). Nichts an Bedeutung eingebüßt hat hingegen die lange Freiheitsstrafe, die vor allem bei Vorbestraften bedingt wie unbedingt häufiger verhängt wird. Die Zunahme der bedingten Strafnachsicht und der bedingten Entlassung scheint (im Gegensatz zur stärkeren Anwendung der Geldstrafe) noch keine abgeschlossene Entwicklung zu sein. Der Einsatz von § 42 StGB und die bedingte Nachsicht von Geld- und Freiheitsstrafen variieren regional sehr stark. Die seit 1976 rückläufige Statistik der Anwendung der verschiedenen vorbeugenden Maßnahmen gem §§ 21-23 StGB zeigt eine starke Ernüchterung über die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit dieser Institute und weist auf einen weniger befriedigenden Reformbereich hin.

Die Arbeit von Hanak (1982) bietet hier insofern Ergänzungen an, als er weiter nach Strafhöhen (vor allem bei den Geldstrafen) differenziert und die Entwicklung der Sanktionspraktiken deliktspezifisch verfolgt. Hanak zeigt das Verschwinden der Bagatellegeldstrafen und die Kompensation

der Umwandlung kurzer Freiheits- in Geldstrafen in einer drastischen Geldstrafenerhöhung. Besonders hervorzuheben ist das Ergebnis, daß die Persönlichkeitskomponente als Strafzumessungskriterium gegenüber der Tatschuld im Zuge der Strafrechtsreform(diskussion) wohl im Bereich der Schwerkriminalität, nicht aber im Bereich der Kleinkriminalität an Bedeutung gewonnen hat. In letzterem haben sich die Sanktionen gegen Unbescholtene und Vorbestrafte angeglichen, in ersterem hingegen polarisiert und für Rückfalltäter merklich verschärft.

Pilgram (1981) bringt die Qualitätsveränderung der Kriminalpolitik in den 70er Jahren auf einen Begriff: Die Strafrechtspraxis ist selektiver geworden, und zwar durch stärkere Differenzierung - ja Polarisierung - der Reaktionen auf strafbare Vergehen unterschiedlicher sozialer Gruppen und durch mehr Flexibilität im Reaktionsprozeß. Der Autor belegt dies mit einer Statistik über die zunehmend divergierenden Grundzüge strafrechtlicher Reaktion auf die Kriminalität weiblicher und männlicher, jugendlicher und erwachsener Personen.

Pilgram/Rotter (1981) beziehen sich speziell auf die Entwicklung des Umgangs mit Jugendkriminalität. Haben sich bis Mitte der 60er Jahre die Raten tatverdächtiger, verurteilter und inhaftierter Jugendlicher korrespondierend entwickelt, zeigt sich seither ein Zurückbleiben der Verurteilten und - stärker noch - der Gefangenenanzahlen bei Jugendlichen. Von den Reformzielen "Dekriminalisierung" und "Deinstitutionalisierung" haben insbesondere Jugendliche profitiert, bedenkt man, daß Ende der 70er Jahre bei annähernd gleichvielen Angezeigten wie zu Beginn der 60er Jahre ein Drittel weniger Verurteilte und zwei Drittel weniger Gefangene jugendlichen Alters gegenüberstehen. Auch die Unterbringung Jugendlicher in Fürsorgeheimen ist deutlich zurückgegangen. Kompensiert wird der Rückgang der geschlossenen Unterbringung in Fürsorge- und Justizanstalten durch einen Ausbau der ambulanten Bewährungshilfe in etwa gleichem Ausmaß.

Von den einzelnen Aspekten der Strafrechtsreform ist hinsichtlich der Praxis und Auswirkungen die Geldstrafenreform besonders ausführlich untersucht (Rotter, 1981; Rotter/Stangl, 1981; Csaszar, 1982; Obendorf,

1980; Laich, 1982). Rotter/Stangl (1981) befassen sich mit der politisch-parlamentarischen Diskussion um die Geldstrafenreform und rücken gegenüber Burgstaller (1982, 1983) die problematischen Züge ihrer Umsetzung in den Vordergrund, so etwa, daß die kurzen Freiheitsstrafen 1978 bei Männern immer noch 61%, bei Frauen sogar 71% der unbedingt verhängten Freiheitsstrafen ausmachen. Rotter (1981) geht zudem der Frage nach, wie die Geldstrafe in die Lebenssituation Verurteilter eingreift, ob das Postulat sozialer Gerechtigkeit ("Opfergleichheit") durch die Neuregelung des Geldstrafensystems erfüllt sei. Die Autorin hat zu diesem Zweck je 20 zu Geld- und kurzen Freiheitsstrafen Verurteilte nach Gerichtsverhandlung und nach Strafverbüßung interviewt. Sie kommt zum Ergebnis, daß ein Zusammenspiel zwischen richterlichen Vorurteilen über Einkommensverhältnisse und Selbstdarstellungsstrategien Angeklagter aus der Unterschicht (diese sind oft bemüht, ihre Ehrbarkeit durch beschönigende Darstellung ihrer finanziellen Lage zu beweisen) zum Nachteil sozial Schwächerer wirkt. Für Unterschichtangehörige fallen die materiellen, für die Mittelschichtangehörigen die Rechtsfolgen der Verurteilung an sich stärker ins Gewicht.

Die Geldstrafenpraxis bei Diebstahls- und fahrlässigen Tötungsdelikten analysiert Csaszar (1982) anhand von 372 Straftaten des Jahres 1979 am LG Wien. (Es stehen ihm auch Vergleichsdaten einer früheren Untersuchung für das Jahr 1975 zur Verfügung.) Während der Anteil der Vermögensstrafen beim Diebstahl (mit Qualifikation für Gerichtshofzuständigkeit) weniger als 30% beträgt, ist er beim Fahrlässigkeitsdelikt dreimal so hoch. Die "Regelstrafe" beim Diebstahl ist am LG Wien die bedingte kurze Freiheitsstrafe. Entscheidend für die Anwendung der Geldstrafe ist das "Vorleben des Täters", die "Schwere der Tat" und das Vorhandensein eines Einkommens des Täters. Die Bemessung der Geldstrafe in Tagessätzen (wie der Freiheitsstrafe) hängt beim Diebstahl neben den Vorstrafen von der Schadenshöhe ab - und zwar "degressiv", bei der fahrlässigen Tötung von der Verschuldensverteilung. Die Höhe des Tagessatzes korreliert sehr eng mit dem (geschätzten) Einkommen und schöpft beim Verkehrsstraftäter relativ mehr vom Einkommen ab. (Das ändert nichts am Umstand, daß die durchschnittliche Geldstrafe für Tötung im Straßenverkehr der durchschnitt-

lichen Strafe für einen Diebstahl mit S 2.000,— Schaden entspricht.)

Über die Geldstrafenpraxis im Bereich des OLG Innsbruck liegt ebenfalls eine Untersuchung vor (Obendorf, 1980; in Kurzform referiert bei Laich, 1982). Diese Studie zeigt zunächst eine weite Streuung der Anwendung der Geldstrafe und der bedingten Strafnachsicht im untersuchten Sprengel 1975. (79-100%ige Geldstrafenanwendung, 4-80%ige bedingte Nachsicht der Geldstrafe an den 22 Bezirksgerichten Tirols und Vorarlbergs). Ferner enthält die Studie für die Bereiche des Landes- und Bezirksgerichts Innsbruck Rückfallquoten bei bedingt nachgesehenen Geldstrafen. Sie betragen am BG Innsbruck ein Drittel der Rückfallquote nach bedingter Freiheitsstrafe (5% vs. 14%). Am LG ist dieser Unterschied nicht sichtbar (16% vs. 17%). 15% der am LG und 8% der am BG zur Geldstrafenzahlung Verurteilten haben Ersatzfreiheitsstrafen anzutreten gehabt. Dadurch korrigiert sich das Verhältnis von Geld- zu Freiheitsstrafenverurteilten am LG Innsbruck von 64:36 auf 60:40, am BG Innsbruck von 91:9 auf 88:12 je 100.

Auf die Entwicklung der freiheitsentziehenden Sanktionen bzw. auf die Praktizierung anderer Alternativen zu diesen als der Geldstrafen nimmt eine Reihe weiterer Studien Bezug (Dearing, 1983; Pilgram/Stadler, 1983; Fritzl/Stangl, 1982). Dearing liefert neben einer Ideengeschichte der Freiheitsstrafe und ihrer Surrogate in Österreich eine Anzahl von prägnanten Statistiken zu diesem Sachbereich. Neben der Ausdehnung der Geldstrafe dokumentiert er damit die Anteilserhöhung bedingter Freiheits- und Geldstrafen, die Zunahme der echten bedingten Verurteilungen nach § 13 JGG, aber auch den geringen Rückgang der Inhaftiertenrate infolge des Bedeutungsgewinns der langen Freiheitsstrafe insbesondere gegenüber Wiederholungstätern. Dearing belegt die These von den unproportionalen Folgen des Rückfalls mit einer Berechnung, daß das Faktum Vorstrafe die Chance einer unbedingten Freiheitsstrafe bei Männern auf das Zehnfache, bei Frauen auf das Zwanzigfache ansteigen läßt. Wichtig in der Arbeit ist auch eine Statistik der U-Haft-Antritte und Durchschnittsdauer und von deren Anstieg in den 70er Jahren sowie ein Vergleich der U-Haft-Praxis in Österreich mit zwei deutschen Bundesländern. Eine ähnliche statistische

Darstellung, eingegrenzt auf den Bereich der bedingten Straf(rest)nachsicht und Bewährungshilfe, bieten Pilgram/Stadler (1983). Sie zeigen vor allem einen leichten Rückgang der Bewährungshilfeanordnungen bei Jugendlichen zwischen 1975 und 1978 von 26% auf 21% aller möglichen Anwendungsfälle und eine starke Zunahme der Bewährungshilfe nach bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug (von 23% auf 54% der ansteigenden Fälle bedingter Entlassung), damit eine tendentielle Verschiebung der Bewährungshilfe von der Jugendarbeit zur Entlassenenhilfe. Ferner enthält die Studie, Teil eines internationalen Systemvergleichs, eine Zusammenfassung der empirischen Daten zur Effizienz der österreichischen Bewährungshilfe.

Einige weitere Informationen zur Entwicklung von (Verbrechens-)Tatverdächtigen-, Untersuchungshäftlings- und Gefangenenzahlen pro 100.000 der strafmündigen Bevölkerung in Österreich (sowie gesondert im OLG-Sprengel Wien und Innsbruck) und in der BRD sind bei Fritzl/Stangl (1982) zusammengestellt. Sie zeigen, daß das Anwachsen der Zahl von Untersuchungsgefangenen und die Verschlechterung der österreichischen Position im internationalen Vergleich nur im Wirken der Strafjustiz im Wiener OLG-Sprengel begründet liegt.

Die Konsequenzen der Novellierung eines strafrechtlichen Nebengesetzes, des Suchtgiftgesetzes, sind Gegenstand einer Studie von Eisenbach-Stangl/Pilgram (1982) an über 400 Suchtgiftstrafverfahrensfällen in Wien und Innsbruck, von denen die Hälfte vor, die andere Hälfte nach Inkrafttreten der SGG-Novelle 1980 verfolgt worden ist. Der Vergleich zeigt, daß die bedingte Anzeigenzurücklegung, gegen deren extensive Praxis sich die Reform gerichtet hat, keineswegs abgenommen hat. Die nunmehr mit der bedingten Anzeigenzurücklegung nach § 17 SGG verbundene intensive gesundheitsbehördliche Kontrolle im Vorfeld der Justiz hat dieses Institut im Gegenteil für die Rechtsprechung als Alternative zur (unbedingten) Verfahrenseinstellung attraktiv gemacht. Die Folge ist aber keine verbesserte medizinische und sozialtherapeutische Versorgung Drogenabhängiger, da die restriktive Fassung des § 17 SGG de facto für den Typus des Probierers von Cannabis, nicht aber für den Opiatabhängigen zugeschnitten ist. § 17 SGG (früher § 9a) hat sich aus einer gesundheitspolitischen Alternative zur strafrechtlichen Vernachlässigung der Selbstversorgung

Süchtiger tendentiell zur untersten Sprosse in der strafrechtlichen Sanktionsleiter für nicht behandlungsbedürftige Drogennehmer entwickelt. Für Abhängige haben sich Verurteilungswahrscheinlichkeit und Strafhöhe seit 1980 vergrößert.

5. Studien über besondere Institutionen der Rechtsanwendung

Was als Kriminalität gesellschaftlich faßbar wird, geht auf das Konto verschiedener Institutionen der Rechtsanwendung, vor allem aber vorinstitutioneller Entscheidungen von Anzeigeerstattem, die Polizei oder Staatsanwaltschaft in bestimmten Konfliktfällen für sich zu mobilisieren versuchen. Geschädigte sind es am häufigsten, die einen Kriminalisierungsprozeß einleiten, manchmal auch die Sicherheits- oder andere Behörden selbst. Anzeigen wegen eines kriminellen Tatverdachts unterliegen aufgrund ihrer potentiellen Konsequenzen aber der strengen Überprüfung durch einen langen Instanzenzug, in dem über Unrechtmäßigkeit, Verschulden, Beweisbarkeit sowie Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Verurteilung und Strafe distanziert entschieden zu werden hat. Unter den an diesem Entscheidungsprozeß beteiligten Institutionen gibt es funktionelle Rollenteilungen, die - zusammen mit anderen Faktoren (etwa Arbeitskapazität, Personal, Arbeitsbeziehungen nach innen und außen u.a.m.) - die Handhabung des Strafrechts beeinflussen. Darüberhinaus gibt es die Strafvollzugseinrichtungen, die keinen Einfluß auf die Urteils- und Sanktionsentscheidung zugebilligt bekommen. Ihnen stellt sich aus der Sicht des täglichen Kontakts mit den Straffälligen das Problem Kriminalität und Strafverfolgung nochmals anders dar. Der gesellschaftliche Umgang mit Kriminalität resultiert also aus dem Zusammenwirken einer Vielzahl von Institutionen, an die dabei zum Teil divergierende Erwartungen und Handlungsanforderungen gerichtet sind, die sie mithilfe unterschiedlicher praktischer Prioritäten, Programme und Images von Kriminalität bewältigen.

Es gibt wenige empirische Studien, die das Zusammenwirken von verschiedenen Institutionen im Kriminalisierungsprozeß unmittelbar untersuchen, wenngleich dieser Kooperations- oder Konkurrenzaspekt da und dort angesprochen wird. Als möglicher Ordnungsgesichtspunkt für dieses Kapitel entfällt daher die Beziehung unter den Institutionen der Rechtsanwendung, die Funktionsabstimmung, Arbeitsteilung und die Konflikte darüber zwischen diesen. Die meisten Untersuchungen widmen sich jeweils spezifischen Einrichtungen der Strafjustiz. Über sie soll in diesem Abschnitt, geordnet nach dem Zeitpunkt ihres Aktivwerdens im Kriminalisierungs- und Sanktionierungsprozeß, berichtet werden.

Aus dem Berichtszeitraum stammen die Arbeiten von Hanak (1981, 1982, 1983) über die Haltung von Anzeigerstattem bzw. Zeugen vor Polizei und Gericht. Über die Globaldaten aus dem vorangegangenen Kapitel hinaus ist aus der zu referierenden Forschung verhältnismäßig wenig Information zum Handeln der Sicherheits- und Justizbehörden selbst zu gewinnen. Die Kriterien der Anwendung von Strafnormen durch den Polizei- und Justizapparat und die bestimmenden Faktoren hierfür (z.B. Berufssozialisation, Arbeitsbedingungen etc.) sind nur unvollständig erhellt. Wichtige summarische Hinweise bieten die Arbeiten von Girtler (1980) und Rotter (1980), einige Details steuern Pilgram (1983), Laich (1984), Christ (1983), Salem (1980) und Voldrich (1983) bei. Imponierend die Zahl von Publikationen über den geschlossenen und offenen Strafvollzug. Neben reportagehaften Darstellungen der Gesamtsituation (Rottenschlager, 1982; Rowhani-Ennemoser, 1982) gibt es vor allem über den Strafvollzug an Sonderpopulationen (wie z.B. Sexualdelinquenten und nach §§ 21-23 StGB Untergebrachten) mehrere Studien (Bermer, 1981; Danzinger u.a., 1982; Egger u.a., 1983; Bermer u.a., 1979/80; Gratz, 1981; Gratz/Werdenich, 1980; Salem/Werdenich, 1981; Haberler, 1983; Einem, 1981). Es fällt auf, daß hingegen Problemgruppen Gefangener, die nicht in die psychiatrische Zuständigkeit fallen (z.B. Ausländer, Erstbestrafte) wenig Aufmerksamkeit erwecken und die Grundbedingungen des Normalvollzugs (Raum, Arbeit, Entlohnung, Sozialversicherung etc.) selbstverständlich geworden zu sein scheinen. Im wesentlichen von ihren Mitarbeiter(inne)n gut dokumentiert ist die Tätigkeit der Bewährungshilfe (Pilgram/Stadler, 1983; Einem, 1980; Stadler, 1982, 1983; Dvorak, 1980) und die Entlassenenhilfe (Leirer, 1981; Forster u.a., 1981; Bohrn/Stadler, 1982). Arbeiten existieren auch zu den Institutionen der Drogentherapie und zum Verhältnis dieser Einrichtungen zu Strafrecht und Justiz (Eisenbach-Stangl/Pilgram, 1983; Pernhaupt/Mauerer, 1984). Die institutionelle Karriere von Straffälligen, ihr Weg durch staatliche Erziehungs- und Korrekturanstalten (Heime, Psychiatrie, Gefängnisse) und deren Ent- oder Resozialisierungsleistungen sind hingegen nur bruchstückhaft erforscht (Csaszar, 1984).

Anzeigerstatte und Strafbedürfnis

Hanak hat seine Studien zu diesem Themenkreis mit einer teilnehmenden

Beobachtung bei rund 120 Hauptverhandlungen am Strafbezirksgericht Wien begonnen und dieses Material dann durch Auswertung von 400 Strafakten dieses Gerichts ergänzt. Ziel der Untersuchung ist die Feststellung des Sanktionierungsbedürfnisses der Geschädigten in Abhängigkeit von der Art des Schadens, der Beziehung zwischen den Konfliktpartnern und ihrer Schichtzugehörigkeit. Ferner ist beabsichtigt, die gerichtliche Reaktion auf strafbares Verhalten je nach dem Sanktionswunsch des Geschädigten, der Beziehungskonstellation zwischen Täter und Opfer, der Verantwortungsstrategie des Beschuldigten etc. zu untersuchen. Ergebnis der Arbeit (vgl. Hanak, 1981, 1982, 1983) ist ein sehr beschränktes Interesse von Geschädigten an gerichtlicher Strafverfolgung und repressiven Sanktionen. Im Vordergrund steht ein Interesse an restitutiven Schritten (Wiedergutmachung, Entschuldigung) und an der "Normalisierung" der Beziehungen zum Konfliktpartner, zu dem nach wie vor Kontakte aufrecht sind. Das gerichtliche Verfahrensergebnis wird von diesem Umstand nicht wesentlich beeinflusst - nicht immer zur Zufriedenheit der Betroffenen. Die Aktenanalyse verhilft Hanak zu einer Typologie von Alltagskonflikten, die vor dem Strafbezirksgericht zur Austragung kommen. Es zeigt sich, daß die "binäre Logik" des Strafprozesses (Einstellung/Freispruch vs. Verurteilung) einer beachtlichen Zahl von Konfliktsituationen wenig gerecht wird.

Die Befragung von Anzeigerstatterern an zwei Wiener Polizeikommissariaten durch Hanak (1983) bringt zum Vorschein, welcher geringen Anteil des staatlichen Services für diesen Personenkreis die formelle Strafverfolgung ausmacht. Tatsächlich sind die Ziele der Strafanzeige bei der Polizei am häufigsten "Abhilfe" bzw. "Schutz" vor einer konkreten Belästigung oder Bedrohung. Die polizeiliche Intervention allein trägt diesen Zielen zumeist ausreichend Rechnung. Der Wunsch nach einer gerichtlichen Konsequenz bedeutet häufig eher das Verlangen, einen Diskurs bzw. eine Verhandlung über Schadensausgleich erzwingen zu können, als den Ausdruck eines Straf- und Vergeltungsbedürfnisses.

Die Praxis von Exekutive und Gerichtsbehörden

Als Beispiel für seine soziale Feldforschung liefert der Soziologe

Girtler (1980) eine Studie über den "Polizei-Alltag", ein durch teilnehmende Beobachtung im Polizeidienst (z.B. bei Streifenfahrten) gewonnenes Bild des polizeilichen Handelns auf der unteren Hierarchieebene. Es vermittelt einen Eindruck von den Handlungsdilemmata in einer bürokratischen Organisation, die gleichzeitig "beweglich" bleiben und Erfolge erzielen soll. Unter dem Erfolgsdruck kommt es zur Ausbildung besonderer Regeln der Normanwendung, zu "formlosem" Vorgehen in der einen und "korrektem" in der anderen Situation. Dies kann die Chancen der Interaktionspartner der Polizei, einem Verdacht und Verfolgung ausgesetzt zu werden, bestimmen.

Auf dem Studium von Gerichtsakten beruht die bereits oben zitierte Untersuchung von Rotter (1980), die sich die Frage der Gleichheit vor dem Strafrecht stellt. Neben dem Problem der ungleichen strafrechtlichen Bewertung von Delikten, die unterschiedlichen sozialen Lebenslagen zugeordnet sind, gilt das Interesse der Autorin dem Beitrag des Gerichts, soziale Benachteiligung zu kompensieren resp. zu aggravieren. Rotter zeigt, daß die Rechtssphäre von Mitgliedern sozialer Unterschichten in allen Verfahrensstadien (Anzeige, Haftnahme, Anklage, Schuldspruch, Sanktion) offenbar geringer respektiert wird. Ein der Staatsanwaltschaft angezeigter unqualifizierter Arbeiter trägt z.B. ein viermal so hohes Risiko, in U-Haft genommen und ein doppelt so hohes, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt zu werden wie ein selbständig Berufstätiger - auch wenn er unbescholten ist. Ergänzt wird diese Information zur selektiven Rechtspraxis durch eine Detailstudie von Pilgram (1983) über die gerichtliche Behandlung von Ausländern in Österreich. Die Sekundärauswertung von Untersuchungen des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie unter dem Gesichtspunkt der Ausländerbeteiligung an Straftaten und der darauf bezogenen Justiztätigkeit belegt ein gegenüber Inländern verdoppeltes Haft- und Verurteilungsrisiko bei Straftaten, die schließlich zu gleichen oder gar geringeren Sanktionen führen. Überdies scheinen Delikte von Ausländern an Inländern schwerer sanktioniert zu werden als umgekehrt. Im Gegensatz zu Ergebnissen, welche eine Bevorzugung sozial Privilegierter vor der Strafjustiz erkennen lassen, kommt Laich (1984) zum Resultat, daß Anklage- und Verurteilungsquoten bei wirtschaftlichen Fahrlässigkeitsdelikten im Bereich des Landesgerichts Innsbruck über dem Durchschnitt dieser Quoten bei allen Straf-

anzeigen an die Staatsanwaltschaft liegen.

Die Studie von Christ (1983) gilt an sich der Institution Jugendgerichtshilfe. Untersucht werden an einer Aktenstichprobe (von ca. 400 Akten) die Informationsschwerpunkte der Jugendgerichtshilfeberichte in Relation zu jenen Kriterien, die für das Gerichtsurteil ausschlaggebend sind. Es erweist sich, daß für die Gerichtsentscheidung - abgesehen vom Delikt - Variablen der Herkunftsfamilie (Eheverhältnisse, Sozialschicht etc.) eine relativ geringere Rolle spielen, während Merkmale des Jugendlichen selbst (Alter, Schulbildung, Beruf) stärker ins Gewicht fallen. Geringes Alter, niedriger Bildungsstand und niedriger Berufsstatus wirken ungünstig auf das Urteil.

Die Kriterien der Anwendung vorbeugender Maßnahmen gehen ansatzweise aus einer Studie von Salem (1980) hervor. Sie besitzt Daten über die Häufigkeit der gerichtlichen Bestellung eines psychiatrischen Sachverständigen, über die gutachterlichen Zurechnungsfähigkeits-, Abnormitäts- und Gefährlichkeitsfeststellungen sowie über den gerichtlichen Nachvollzug derselben in der Anordnung einer Maßnahme. Salem untersucht eine Stichprobe von 150 aller 1975 im Zusammenhang mit der Anwendung der §§ 21-23 StGB gerichtlich angeforderten Sachverständigengutachten. Es zeigt sich, daß die die Gutachten veranlassenden Delikte und kriminellen Karrieren (gemessen auch an den Verfahrensausgängen) nicht extrem vom durchschnittlichen Gerichtsanfall abweichen. Die Beiziehung von Sachverständigen erfolgt offenbar überwiegend aufgrund von Auffälligkeiten nicht strafrechtlicher Natur (aufgrund psychopathologischer Symptome und einer psychiatrischen Krankengeschichte). Eine Maßnahme ist nach 16% der Fälle psychiatrischer Konsultation durch das Gericht verhängt worden. Diese Fälle wiederum unterscheiden sich von der Gesamtheit am ehesten hinsichtlich strafrechtlicher Merkmale (Vorstrafen, Schwere des Delikts). Es erweist sich, daß die forensische Psychiatrie in ihrer Praxis weder über eine einheitliche Vorgangsweise der Untersuchung, noch über ein einheitliches Instrumentarium an Begriffen verfügt, denen Bedeutungsinhalte eindeutig

zuzuordnen wären. Die Verständigung mit dem Gericht erfolgt denn auch häufig über strafrechtliche und kriminologische Begriffe und Wertungen. Dies läuft den Erwartungen des Gesetzgebers zuwider, über die psychiatrische Begutachtung ein autonomes, wissenschaftlich begründetes Beweismittel als "sachliche" Rechtfertigung für einen praktisch unlimitierten Sicherungsanspruch gegenüber "Gefährlichkeit" erhalten zu können.

Eine Studie experimenteller Art zum Thema Laienrichter legt Voldrich (1983) vor. Er simuliert mit Hörspielhilfe variable Gerichtssituationen vor für die Geschworenenfunktion geeigneten Personen. Demonstrierbar ist für ihn, daß schon bei der Beurteilung der Tatfrage eine Rücksichtnahme auf Persönlichkeitseigenschaften des Angeklagten erfolgt, ferner die Relevanz von Ermüdungsphänomenen für die Informationsverarbeitung im Prozeßgeschehen.

Der Strafvollzug in Anstalten

Allgemeine Darstellungen zum Anstaltenstrafvollzug, mit Daten und Fakten versehen, sind im Berichtszeitraum zweimal erschienen, einmal speziell zum Frauenstrafvollzug (Rowhani-Ennemoser, 1982), einmal schwergewichtig zum Normalvollzug an Männern (Rottenschlager, 1982). Beide Publikationen sind engagiert für ein Zurückdrängen der Freiheitsstrafe. In die Argumentation werden verfügbare Informationen über die Population der Gefangenen, über die Leiden der Gefangenschaft (Selbstmorde, psychosomatische Erkrankungen) und über Ansätze zur Abhilfe ("Bürgerinitiativen" im Strafvollzug) eingeflochten. Ihren besonderen Wert erhalten beide Bücher durch eine Sammlung von Biografien und Selbstzeugnissen Gefangener.

Um psychosomatische Beschwerden und sexuelle Probleme Gefangener und um die Randstellung von Sexualdelinquenten im Gefängnis geht es Egger u. a. (1983) sowie Danzinger u. a. (1982). Ihre gemeinsame Untersuchung basiert auf einer Umfrage unter 100 Gefangenen der Strafvollzugsanstalt Graz Karlau und einer ebensogroßen Vergleichsgruppe. Psychosomatische Reaktionen treten bei Gefangenen um ein Vielfaches häufiger auf als in der Kontrollgruppe. Die Autoren führen diesen Befund auf die Depri-

vationen in der Haft sowie Belastungen im Lebensschicksal der Gefangenen zurück. Desgleichen werden die großen Probleme Gefangener mit ihrer Sexualität sowohl mit der Haftsituation als auch mit ihrem bisherigen Sexualleben in Zusammenhang gebracht. Die in der Befragung erhobene Unbeliebtheit von Sexualdelinquenten unter den Mitgefangenen beruht nach Meinung der Autoren auf den unbewältigten Sexualproblemen im Gefängnis. In einem Aufsatz über die Schwierigkeiten der psychotherapeutischen Behandlung von Sexualdelinquenten im Strafvollzug berichtet Berner (1981) von einem sehr guten Erfolgsergebnis (nur 4 Rückfälle) bei 31 zwischen 1972 und 1975 in der Sondersanstalt Mittersteig auf eigenen Wunsch behandelten Sexualstraftätern. Die unfreiwillige Behandlung der Sexualdelinquenten im Maßnahmenvollzug zeitigt nach bisherigen Erfahrungen geringeren Erfolg, betrifft aber auch eine andere Auswahl von Straftätern.

Die Durchführung der erst mit dem StGB geschaffenen vorbeugenden Maßnahmen bildet den deutlichsten Schwerpunkt der Strafvollzugsforschung im Berichtszeitraum. Gegenstand der Untersuchungen ist primär die Zusammensetzung der Klientel des Maßnahmenvollzugs. Das sich bietende empirische Bild wird auf seine Entsprechung mit den Vorstellungen des Gesetzgebers und der Therapeuten im Strafvollzug befragt. Gelegentlich ermittelte Rückfallsziffern werden unter dem Gesichtspunkt des untergebrachten Personenkreises, der Behandlungsangebote für diesen und der entlassungsgerichtlichen Entscheidungen diskutiert. Die Autoren der Untersuchung stimmen im großen und ganzen überein, daß die forensisch-psychiatrischen Begutachtungs- und die gerichtlichen Einweisungs- und Entlassungskriterien weder einheitlich, noch stets sachgerecht und genügend problematisiert sind. Zu den Untersuchungen im einzelnen:

Berner u. a. (1979/80) gliedern die zwischen 1975 und 1977 nach § 21 (1) StGB Untergebrachten (geistig abnorme Rechtsbrecher) hinsichtlich verschiedener Merkmale auf. Gegenüber anderen Straftätern zeichnet sich diese Personengruppe durch die Deliktstruktur (zur Hälfte Gewaltdelikte, zu immerhin einem Fünftel aber auch Eigentumsdelikte) und den Umstand einer psychiatrischen Krankengeschichte aus, gegenüber

psychiatrischen Patienten durch ein Überwiegen psychotischer Krankheitsbilder, Persönlichkeits- und Intelligenzstörungen. Die Entlassungspraxis scheint den Autoren eher vom Delikt als vom Krankheitsverlauf determiniert. Aktualisiert schildert Haberler (1983) dieselbe Klientel, soweit sie im psychiatrischen Krankenhaus der Stadt Wien aufgenommen ist, und vermittelt eine ähnliche Skizze. Zusätzlich enthält diese Arbeit Daten über die Aufenthaltsdauer der bereits Entlassenen, über ärztliche Nachbetreuung und über Rückfälle (5 von 53 bisher Entlassenen: nach Meinung des Autors jeweils bei in der Maßnahme nach § 21 (1) StGB deplazierten, mit der Diagnose Persönlichkeitsstörung eingewiesenen Personen). Von den Psychosepatienten ist trotz mehrfacher Krankheitsrückfälle kein Wiederholungsdelikt bekannt.

Zurechnungsfähigkeit, Tatbegehung unter dem Einfluß geistiger Abnormität höheren Grades und eine qualifiziert schlechte Prognose wird den nach § 21 (2) StGB Eingewiesenen zugeschrieben. Nach der Untersuchung von Gratz (1980) an 190 Personen dieser Art trifft diese Zuschreibung in erster Linie Sexualdelinquenten (43%), aber auch zu 30% Eigentumsdelinquenten (z.T. mit geringen Schadenssummen). Die regionale Unterbringungspraxis erweist sich als äußerst uneinheitlich (zwischen 0 und 12% aller mehr als 3 Monate in U-Haft befindlich gewesenen Straftäter).

Einweisungs- und Entlassungszahlen sowie Rückfallsraten bei den nach § 22 StGB Untergebrachten (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher) existieren aus zwei Studien (Gratz/Werdenich, 1980; Salem/Werdenich, 1981), von denen letztere einen längeren Bewährungszeitraum beobachten kann. Insgesamt scheinen in dieser Maßnahme wenige längerfristige Erfolge zu erzielen. Nur ein Drittel der zwischen 1975 und 1978 Entlassenen ist bis Mitte 1981 nicht wieder nach dem SGG, nur ein Viertel überhaupt nicht mehr straffällig geworden. Die Praxis, die Angehaltenen spätestens beim urteilsmäßigen Strafende und in hohem Maß bedingt zu entlassen, erfährt Bestätigung durch die günstigeren Resultate nach vorzeitiger Entlassung auf Probe.

Am detailliertesten ist die Studie von Einem (1981) zu § 23 StGB, zur Praxis der Unterbringung in einer Sonderanstalt für gefährliche

Rückfalltäter. An den 1975 bis 1977 Untergebrachten zeigt Einem die "doppelte Verrechnung von Erschwerungsgründen" bei diesem Personenkreis, den man als ältere notorische Kleinkriminelle mit bereits Arbeitshäuserfahrung charakterisieren kann. Sie erhalten für ihre Straftaten (zu 77% Vermögensdelikte) Maximalstrafen plus Maßnahme. Einem stellt einige Fallbeispiele dieser Justizklientel extensiv dar. Die Arbeit enthält zudem eine kritische Ideengeschichte der einschlägigen Gesetzesbestimmung.

Einem allgemeinen Resozialisierungsproblem stellt sich Strutz (1982). Er befragt 208 Gefangene dreier Großanstalten, zur Hälfte unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über die bedingte Entlassung, zur Hälfte nach Ablehnung einer solchen. Es ist dem Autor um eine Erklärung für die besseren Resozialisierungsergebnisse nach vorzeitiger Strafentlassung zu tun. Die Befragungsergebnisse deuten auf eine "antizipatorische Resozialisierung" bei Entlassungserwartung und auf eine "Reprisonisierung" nach Erwartungsenttäuschung durch das Vollzugsgericht. Die an dieser Entscheidung beteiligten Instanzen, das Institut der bedingten Entlassung selbst und die persönliche Zukunft werden nach Ablehnung erwarteter Entlassung negativer beurteilt, die Zugehörigkeit zur Gefängnis-Subkultur und die Opposition gegen Resozialisierungseinrichtungen hingegen stärker erlebt.

Bewährungs- und Entlassenenhilfe, Drogentherapie

Zur Arbeitsweise der Bewährungshilfe bieten eine Anzahl von Studien Information. Man kann sie aufschlüsseln in Daten zur gerichtlichen Nutzung der Bewährungshilfe, in Daten zur Klientel der Bewährungshelfer und in solche zur Methode der Probandenbetreuung. Zur Fallzahlenentwicklung der Bewährungshilfe geht Einem (1980) noch weiter ins Detail als die schon im Vorkapitel erwähnte Studie von Pilgram/Stadler (1983). Einem stellt eine Relation zwischen der Spruchpraxis erstinstanzlicher Gerichte und der Fallzahlenentwicklung bei den einzelnen Geschäftsstellen der Bewährungshilfe her. Der Rückgang der Schuldsprüche und die Zunahme unbedingter Verurteilungen gegen Jugendliche hat die Basis der Anordnung von Bewährungshilfe eingeschränkt. Rund 20% aller der Bewährungshilfeanordnung offenen Gerichts-

urteile (etwa 30% der entsprechenden Gerichtshof- und 5% der Bezirksgerichtsurteile) haben 1975 bis 1977 die Bewährungshilfe eingesetzt. Diese Werte erreichen bei Gerichtshöfen eine Streuung von 11% bis 100%, bei den Bezirksgerichten von 0% bis 17%. Als Gradmesser für die Qualität der Betreuungsarbeit der Bewährungshilfe wird die regionale Auslastung der Bewährungshelfer von Einem zurückgewiesen.

Die allgemeine Beschäftigungskrise hat den Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit veranlaßt, eine Erhebung in den einzelnen Geschäftsstellen über die Arbeitssituation der Probanden im Sommer und Winter 1982 durchzuführen. Das Ergebnis zeigt Arbeitslosenraten zwischen 25% und 50% der betreuten Probanden. Geregelt Arbeit besitzen zum Zeitpunkt der Untersuchung zwischen 38% und 61%. Prekär ist die Situation besonders bei Frauen und Jugendlichen, die seltener auf Schwarzarbeit zurückgreifen können und von der Arbeitsmarktverwaltung weniger Unterstützung erfahren. In Zusammenhang mit dem Problem, gerichtliche Weisungen an Probanden mit den Möglichkeiten der Versorgung in Einklang zu bringen, ist das Motiv einer weiteren bewährungshilfeinternen Studie zu sehen (Stadler, 1983). Sie stellt fest, daß 21% aller Bewährungshilfeanordnungen des Jahres 1981 mit einer Weisung an den Probanden gekoppelt sind, die zu rund 70% die Aufnahme einer Arbeit betrifft. Andere Weisungen verpflichten vor allem bedingt Entlassene, sich einer Therapie zu unterziehen, oder eine Unterkunft zu nehmen. Die Erfüllung der Weisung konnte den Gerichten bis zum Jahresende 1981 angesichts der Arbeits- und Wohnungsmarktlage und angesichts der psychosozialen Versorgung und infolge noch kurzer Betreuungszeiten nur in gut der Hälfte der Fälle positiv bescheinigt werden.

Eine Statistik der direkten Geldaushilfen durch Wiener Bewährungshelfer an Probanden im Jahr 1978 legt Dvorak (1980) vor, aus der hervorgeht, daß 20% der Schützlinge eine finanzielle Unterstützung bezogen haben, 54% davon einmalig, ebenfalls 54% unter S 500,— und 5% über S 5.000,—. Trotz Ausbau der sozialen Sicherheitssysteme erweist sich diese Art der Hilfestellung in besonderen Fällen als er-

forderlich.

Ein jüngeres und expandierendes Aufgabengebiet der Bewährungshilfe ist die Haftentlassenenhilfe. Auf diesem Feld ist eine Anzahl von Organisationen tätig, unter denen und über die (z.B. deren Budget, Mitarbeiter, Klienten etc.) Leirer (1980) eine Umfrage durchgeführt hat. Die erste größere Untersuchung über die Klientel der 1978 geschaffenen Wiener Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe ist von Forster u.a. (1980) vorgelegt worden. Die Autoren haben 100 Klienten dieser Stelle und eine Vergleichsgruppe von Haftentlassenen interviewt, welche die Dienste der Einrichtung nicht in Anspruch genommen haben. Unter den Zentralstellenklienten befinden sich mehr ledige, sozial isolierte, schlecht ausgebildete und arbeitslose, öfter vorbestrafte, länger inhaftierte und Eigentumsdelinquenten. Die größten Unterschiede zwischen den Populationen bestehen im Vorhandensein einer eigenen Wohnung (40% vs. 96%). Innerhalb der Zentralstellenklientel korreliert die soziale Situation negativ mit der Zahl und Dauer bisher verbüßter Freiheitsstrafen. Zudem enthält die Studie Information über die Leistungen der Zentralstelle aus der Sicht der Klienten. Eine neuere Untersuchung von Bohrn/Stadler (1982) zieht einen Vergleich der 1978 und 1981 vorsprechenden Klienten der Zentralstelle Wien. Inzwischen scheint sich eine "Stammklientel" herausgebildet zu haben, deren grundlegendste Lebensbedürfnisse (Wohnung, Bekleidung, Ernährung) unerfüllt sind. Der über Arbeitsvermittlung allein resozialisierbare Entlassene ist seltener geworden. Neben den Arbeitsvermittlungsproblemen drängen sich die Probleme der Unterkunftsbeschaffung und der Alltagsbewältigung (z.B. Aufenthalts- und Freizeiträume, Wäscherei etc.) weiter in den Vordergrund.

Weitere Untersuchungen existieren über Institutionen der Drogenberatung und -therapie, die mit der SGG-Novelle 1980 stärker in die strafrechtliche Drogenkontrolle integriert worden sind. Welche Probleme aus dem neuen Kooperationsmodell zwischen Sicherheits-, Justiz- und Gesundheitsbehörde und privaten Beratungs- und Behandlungsorganisationen erwachsen, ist die Fragestellung einer Umfragestudie

von Eisenbach-Stangl/Pilgram (1983). Sie interviewen Suchtgiftreferenten der Staatsanwaltschaft, Amtsärzte und Mitarbeiter gesetzlich anerkannter Einrichtungen der Drogenarbeit. In Konsequenz der SGG-Novelle hat sich eine Verschiebung der Standpunkte aller an ihrer Durchführung beteiligten Stellen ergeben, bei den Strafverfolgungsbehörden ein Akzeptieren der Krankheitsdefinition von Drogengebrauch und des § 17 SGG für einen weiteren Personenkreis, bei den Ärzten und Therapeuten eine Akzentuierung des Rollenkonflikts zwischen der Vertrauensperson des Klienten und dem Funktionsträger in der vernetzten Drogenkontrolle. Der Konflikt spitzt sich vor allem in der Frage der unterschiedlichen Behandlung gerichtlich zugewiesener und freiwillig Hilfe suchender Patienten zu.

Als Rehabilitationshindernis bestätigt sich die Verflechtung von süchtigem Verhalten und Kriminalität in einer Untersuchung von Pernhaupt/Mauerer (1984) an Patienten der Drogenstation Mödling hinsichtlich Vorstrafen, offener Strafverfahren, Verurteilungen zu unbedingten Haftstrafen. 79% der Behandelten sind vorbestraft (überwiegend nach dem SGG), 45% erwartet ein Strafverfahren, 29% eine schon verhängte unbedingte Freiheitsstrafe. Die Motivierung dieser letzten Gruppe ist ein besonderes Behandlungsproblem.

Strafmaßnahmen und Rückfall

Untersuchungen, welche Rückfallserhebungen nach einzelnen strafrechtlichen Maßnahmen ins Zentrum rücken, sind selten geworden. Die Idee, über die Beobachtung der Karrieren von Straftätern zu einer Evaluation von Strafmaßnahmen und darüber zu Steuerungsimpulsen für die allgemeine Kriminalpolitik und die konkrete Strafzumessungspraxis zu kommen, hat an Überzeugung verloren. Es sind die Problematik von Rückfallsraten als Erfolgsmaßstab und der Einfluß gesellschaftlicher Verhältnisse vor dem Tätigwerden des Strafrechts und nach dem Einwirken des Strafvollzugs bewußt geworden. Rückfallsraten gelten als Indikatoren für mangelnde Ressourcen von Vollzugseinrichtungen, die soziale Desintegration ihrer Klientel auffangen und entscheidend ändern zu können.

Die Studien von Berner (1981) und Haberler (1983) berichten nicht zuletzt auch (sehr niedrige) Rückfallsziffern von Sexualdelinquenten und geistig abnormen Rechtsbrechern, allerdings nicht systematisch erhoben oder relativ zu anderen oder anders behandelten Rechtsbrechern dargestellt. Gratz/Werdenich (1980) und Salem/Werdenich (1981) geben für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ein hohes Maß an Wiederholungskriminalität an und dämpfen damit Erwartungen an eine Zwangsbehandlung Süchtiger. Ein weiteres Informationsbruchstück stammt von Obendorf (1980), welcher u. a. die Rückfallsraten nach bedingter Geld- und Freiheitsstrafe vergleicht, ohne allerdings die Selektion der Verurteilten für eine bestimmte Sanktion zu kontrollieren. Lediglich die Studie von Csaszar (1984) geht über die Breite aller dem Jugendgericht offenstehenden Reaktionen auf Strafanzeigenkomparativ vor. Sichtbar wird an einer Stichprobe aller 1975 am JGH-Wien gerichtsbekannt gewordenen Jugendlichen eine umso höhere Rate von Rückfällen, je öfter ein Jugendlicher bereits vorbestraft ist und je strenger er bestraft wird. Wenn es die ungünstige Prognose sein sollte, die Jugendrichter zu Schuldspruch, Ausspruch von Strafe und unbedingter Verhängung veranlassen sollte, so scheint sie entweder richtig getroffen, aber von Verurteilung und Strafe nicht korrigiert, oder es stellen die negativen Effekte von Strafsanktionen die unterschiedlichen Rückfallsraten erst her, obwohl die Prognosen einer Grundlage entbehren. Um dies zu entscheiden, bedürfte es weiterer Information über die Kriterien jugendrichterlicher Handlungsweisen bzw. über die biographischen Charakteristika der zu bestimmten Sanktionen verurteilten Jugendlichen.

6. Forschungsergebnisse zur öffentlichen Meinung über Kriminalität und Sicherheit

Kriminalität zählt zu den Risiken des Alltags. Die meisten Menschen besitzen in der einen oder anderen Form Primärerfahrung mit dem Phänomen. Die Begegnung mit ihm erfolgt aber vor allem auch über die Medien der Massenkommunikation. Kriminalberichterstattung gehört zum Standardrepertoire insbesondere der Tageszeitungen. Über Verbrechen gibt es keinen Mangel an Nachrichten, wohl auch aufgrund des besonderen "Unterhaltungswertes" von Meldungen darüber. Kriminalität ist ferner Material für Fiktion, für Literatur und Kunst. Nicht zuletzt ist Kriminalität Gegenstand von Politik, die ihr phasenweise zusätzliche Aktualisierung verschafft. Kriminalität von "Medienqualität" (Sensation) kann auf diese Weise neben oder sogar vor der Alltagserfahrung bestimmend werden für das Bewußtsein der Kriminalitätswirklichkeit. Dieses Bewußtsein und die ihm zugrundeliegenden Veröffentlichungen können mehrfach zum Problem sui generis geraten und sind insofern legitimes Forschungsobjekt. Die Fehleinschätzung von Gefahren im gesellschaftlichen Alltag kann die Lebensqualität beeinträchtigen und soziale Isolation verstärken. Einer diffusen sozialen Unsicherheit, die aus unterschiedlichen Quellen und nur schwer durchschaubaren gesellschaftlichen Veränderungen resultiert, kann ein Bewußtsein der Bedrohung durch Kriminalität scheinbar Konturen verleihen. Der Ausweg aus der Unsicherheit in Aggression gegen ungeliebte soziale Gruppen ist seinerseits gefährlich.

Die Mechanismen der Konstitution des Kriminalitäts- und Sicherheitsbewußtseins und dessen Handlungsrelevanz in alltäglichen Konflikten, im System der Strafverfolgung und bei den Instanzen der Kriminalpolitik sind von der Forschung zwar thematisiert, aber erst ansatzweise empirisch recherchiert worden. Man kann allenfalls von Schlaglichtern auf Zusammenhänge sprechen. Aus dem Berichtszeitraum liegen Arbeiten vor über die mediale Kriminalberichterstattung, im wesentlichen Inhaltsanalysen von Berichten bestimmter Medien in bestimmten Zeitabschnitten zu bestimmten Themen (Gunz, 1980; Seitz, 1982; Medlitsch, 1982; Eisenbach-Stangl, 1982; Rotter/Steinert, 1981). Die beiden letzten Studien vermitteln auch etwas

über die "Politik" mit Berichten zur Drogen- bzw. zur Jugendkriminalität in einem Stadtteil. Weiters existieren Daten aus Meinungsumfragen, die zwar noch nicht den Einfluß der Medien (dazu bedürfte es eines komplexen Untersuchungsdesigns) zu überprüfen, aber doch eine gewisse "Gegenprobe" zur veröffentlichten Meinung aufzumachen erlauben. Neben repräsentativen Erhebungen (Bauer, 1981; IMAS, 1982-83; Guttmann, 1980) sind einige Untersuchungen an Sondergruppen und zu Detailfragen durchgeführt worden (Waldhelm, 1981; Pilgram, 1984). Eine besondere Untersuchung schließlich über die Erzeugung eines extremen öffentlichen Images von Kriminalität und die Konsequenzen dessen in Form von Lynchjustiz stammt von Steinert (1980).

Zwölf österreichische Tageszeitungen haben in den vier Monaten vom November 1978 bis zum Februar 1979 über 6000 Kriminalberichte enthalten, von denen Gunz (1980) eine Stichprobe ausgewertet hat. Die durchschnittliche tägliche Berichtszahl schwankt je nach Zeitung zwischen drei und acht, die sprachliche und grafische Aufmachung differiert ebenfalls stark. Dem Autor geht es vor allem darum, die Berichterstattung auf antidemokratische Tendenzen hin zu durchleuchten. Von den in diesem Sinn bedenklichen Eigenschaften der Berichte stellt er am häufigsten die Verletzung der Anonymität (Namensnennung) im Stadium des bloßen Verdachts fest. Ausgeprägt ist auch die Tendenz, eine Gemeinschaft von Rechtschaffenen und Angepaßten zu unterstellen, deren Disziplin und Ordnung nur von einigen wenigen Außenseitern gestört wird. "Vorverurteilungen", "Gemeinschaftsideologie", "Antiinstitutionalismus", "Autoritarismus", "Sündenbockphilosophie", "Konventionalismus" etc. charakterisieren nicht nur die Kriminalberichterstattung in der sog. Boulevardpresse. Quantität und Qualität der Berichte über Kriminalität zeigen nach der Analyse von Gunz keinen Zusammenhang der einen oder anderen Richtung.

Dem Sonderfall der Berichterstattung über "abnorme Rechtsbrecher" widmet sich die Untersuchung von Seitz (1982). Sie fragt sich, wie die als abnorm eingestuften im Vergleich zu den als psychisch in der Norm befundenen Delinquenten in der Tagespresse typisiert werden und welchen Einfluß darauf die im Jahre 1978 aufgeflamnte Psychiatriereformdiskussion gehabt hat. Untersuchungsmaterial sind 94 (von insgesamt 752 Kriminalberichten) in den Jahren 1976, 1978 und 1980 in vier Wiener Tages-

zeitungen erschienene Artikel über psychisch abnorme Straftäter und eine nach Delikten und Berichtaufmachung parallelisierte Stichprobe von Artikeln ohne den "label" abnorm für den Täter. Resultat der Untersuchung ist eine deutlich stärkere Zuschreibung der Devianzursachen an "intern/stabile" Faktoren (unveränderliche Persönlichkeitsdispositionen) bei den "abnormen" und ein häufigeres Ansprechen von Affekten und Lebensbedingungen ("intern/instabile" bzw. "extern/stabile" Attribuierung) bei "normalen" Rechtsbrechern. Bei ersteren werden mehr negative Etikettierungen gebraucht und wird das Opfer als schwächer und unbeteiligter an der Situation dargestellt. Impliziert ist die Unveränderbarkeit abnormer Rechtsbrecher durch Resozialisierung und ein Sicherheitsanspruch der Gesellschaft ihnen gegenüber. Die Psychiatriereform hat an diesem Medienstereotyp nur geringfügigste Korrekturen bewirkt.

Über die Welt der Drogen in der Kriminalberichterstattung gibt es zwei Studien, von denen die erste (Medlitsch, 1982) qualitativ den "Wissensraum" Drogen, wie er in den Wiener Tageszeitungen abgesteckt ist, erfassen will, die zweite (Eisenbach-Stangl, 1982) Entwicklungstrends der Berichterstattung quantitativ und qualitativ über den Zeitraum vor der SGG-Novelle 1980 belegt. Medlitsch weist vor allem auf eine entdifferenzierende Berichtspraxis über Drogen, ferner auf die Reduktion der Ursachenfaktoren auf den chemischen Suchtmechanismus und das Handelsangebot. Die Ausblendung komplexer Verhältnisse macht sich auch in der generalisierenden Darstellung der Drogenwirkungen bemerkbar. Begleitkriminalität, sozialer Abstieg, körperlicher und seelischer Verfall werden als unvermeidlich und repräsentativ für Drogengebrauchsfolgen berichtet. Aufklärung im Sinn von Differenzierung nach Substanzen, Gebrauchsmustern und -situationen unterbleibt zugunsten einer Realitätszeichnung, die Prohibitionsmaßnahmen als Problemlösung favorisieren läßt. Die einschlägigen Artikel in drei Wiener Tageszeitungen über drei Jahre hat Eisenbach-Stangl (1982) analysiert. Zwischen 1977 und 1980 verdreifacht bis versechsfacht sich die Zahl der Berichte über illegale Drogen in den betreffenden Medien, vergrößert sich der Chor der gehörten Experten und taucht ein neuer Berichtstypus auf - die Serie, in der auch Betroffene zu Wort kommen. In den Vordergrund der Berichterstattung rückt zunehmend der pathologische Konsum von Heroin mit Todesfolge, in den Hintergrund der Handel, das Cannabis und der Bagatell-

charakter manchen .. Drogenkonsums. Verknüpft wird die Drogenberichterstattung mit der Kenntnisnahme von bedrohlichen Phänomenen jugendlichen Rückzugs in Subkulturen, der Abkehr von traditionellen Werten und Konventionen. Der "Medienwelle" von Drogenkriminalität hat keine gleiche der registrierten Straftaten oder der Todesfälle in Verbindung mit Drogengebrauch entsprochen. Auf diese Welle hin ergeht nichtsdestoweniger eine Gesetzesnovellierung, nach der das Medieninteresse an der Materie schlagartig nachläßt. Die "Politisierbarkeit" der Berichterstattung ist - so wird daraus ersichtlich - weitab von realen Vorgängen im Berichtsbereich ein Motiv der Medienvermittlung von Kriminalität.

Deutlicher noch wird die Rolle der Berichterstattung im politischen Prozeß in einer anderen Studie gemacht (Rotter/Steinert, 1981). Am Fallbeispiel der Großfeldsiedlung in Wien wird der strategische Einsatz der Angst vor der Jugendkriminalität durch verschiedene Gruppen nachgezeichnet. Aus verschiedenen Motiven hat sich Kritik an der Satellitenstadtplanung und -gestaltung seitens der politischen Opposition, seitens unabhängiger Bürgerinitiativen, seitens der Sozialbehörden im Viertel und anderer in die gleiche Argumentationsfigur von der (bei unverändert schlechter Infrastruktur) drohenden Jugendkriminalität gekleidet. Die von der Realität nicht gedeckte Kriminalberichterstattung zur Großfeldsiedlung wird als Produkt der Öffentlichkeitsarbeit verschiedener politischer Kräfte gekennzeichnet, die im übrigen hinsichtlich der Verbesserung der sozialen Situation am Stadtrand nicht erfolglos geblieben ist.

Die Wechselbeziehung zwischen Medieninhalten und "öffentlicher Meinung" entzieht sich der wissenschaftlichen Erfassung mit einfachen Methoden. Die Meinungserhebung unter der Bevölkerung zum Themenbereich Kriminalität und Strafverfolgung ist im Berichtszeitraum denn auch nur gesondert von der Medienanalyse erfolgt. Die umfassendste einschlägige Umfrage im interessierenden Zeitraum stammt aus dem Institut für empirische Sozialforschung und geht auf einen Auftrag des Vereins der Freunde der Wiener Polizei zurück (Bauer, 1981). Erfahrungen und Empfindungen der Wiener Bevölkerung - regional differenziert - in Zusammenhang mit Kriminalität und die Konfrontation der Untersuchungsergebnisse mit den Daten der Kriminalstatistik stehen

im Mittelpunkt der Studie. Die Untersuchung erbringt eine recht nüchterne Einschätzung der Befragten bezüglich der Kriminalitätsrisiken in der unmittelbaren sozialräumlichen Umgebung ihres Bezirks. Am wahrscheinlichsten von den Eigentumsdelikten werden Beschädigungen des eigenen Fahrzeugs (mit Fahrerflucht des Verursachers) und von persönlichen Angriffen Belästigungen durch Jugendliche und Betrunkene wahrgenommen. Persönliche Erfahrungen mit Kriminalität sind in diesen Bereichen ebenfalls am häufigsten. Viktimisierung durch leichte oder schwere Körperverletzung hingegen berichten nur 4% aller Befragten. Bei allen gravierenden Delikten liegen die Prozentwerte äußerst niedrig. Gering ist auch die Meldequote der Kriminalität. Während die eigene Sicherheit von den Wienern - auch gemessen an der Kriminalstatistik - realistisch eingeschätzt wird, zeigen sie sich auf abstrakter Ebene eher "konservativ", überzeugt von der Zunahme der Verbrechen und vom zu großen Verständnis für die Straftäter. (Allerdings bemängelt die Mehrheit die "übertriebene" Kriminalberichterstattung in den Medien). Die Diskrepanz in den Meinungen zeigt, daß aus besorgten Äußerungen über Kriminalität in der Gesellschaft nicht auf persönliche Verängstigung geschlossen werden darf. Die Kriminalitätsfurcht korreliert eng mit psychosozialen Belastungen und Verunsicherungen allgemeiner Art. Die Studie scheint insgesamt zu bestätigen, daß die Medienberichterstattung über Kriminalität eher die Ideologie der Rezipienten als ihr Lebensgefühl prägt, solange nicht andere Faktoren wie soziale Deprivation und Isolation im Spiel sind.

Umfrageergebnisse zur Einschätzung von Kriminalität und Sicherheit liegen auch aus Mehrthemenbefragungen des Instituts für Markt- und Sozialanalysen (IMAS, 1982, 1983) vor. Unter den "Gesprächsstoffen der Österreicher" z.B. findet sich die Kriminalität im September 1983 mit 28% der Österreicher, die sie beschäftigt, an 13. Stelle einer 25-stelligen Themenliste. Innerhalb von zwei Jahren ist die Relevanz des Themas stark zurückgegangen. Unter den gebildeten und jüngeren Österreichern spielt Verbrechen als Gesprächsstoff de facto keine Rolle. Relativ unabhängig von sozialen Merkmalen der Befragten sind pessimistische Zukunftserwartungen nicht zuletzt hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung. Eine andere Umfrage gibt Auskunft über "Zivilcourage" und erlaubt, Antworten dazu aus den Jahren 1975, 1979 und

-55-

1982 zu vergleichen. Die Interventions- und Hilfsbereitschaft ist demnach gegenüber Unbekannten und Ungeachteten (Vorbestrafte, Gastarbeiter), aber auch gegenüber der Polizei am geringsten, gegenüber Frauen, Behinderten und im Straßenverkehr am höchsten. Die Bereitschaft zur Anzeige an die Polizei, zum Auftreten als Zeuge, aber auch zur Zusammenarbeit mit einem Haftentlassenen hat gegenüber 1975 tendenziell zugenommen. Bei punktuellen Umfragen können Variationen der berichteten Art allerdings mit aktuellen Geschehnissen, mit Konjunkturen eines Themas in den Medien (häufig Anlaß zu Befragungen) zusammenhängen. Eine Kontrolle darüber ergäbe erst eine Parallelanalyse von Medienberichten und Umfragedaten.

Über Daten zur langfristigen Veränderung der Bewertung bestimmter Straftaten berichtet Guttmann (1980). Seit 1927 hat sich die Einschätzung der meisten Delikte auf einer Skala zwischen Landstreicherei (0) und Mord (100) ständig in Richtung eines deutlicheren Abstandes zum Mord entwickelt. Zum letzten Vergleichszeitpunkt 1973 zeigt sich eine Differenz zwischen Juristen und Laien insofern, als erstere Abtreibung und Kindesweglegung, letztere vor allem Vermögensdelikte strenger beurteilen.

Spezielle Erhebungen betreffen die Einstellung der Bevölkerung zur Kriminalität von Frauen (Walähelm, 1980), bzw. der ausländischen Arbeitnehmer in Österreich zur Kriminalität ihrer Landsleute (Pilgram, 1984). Walähelm nimmt die widersprüchlichen Forschungsergebnisse zur Reaktion auf Frauenkriminalität zum Anlaß ihrer eigenen Untersuchung. Wird weibliche Kriminalität eher pardonierte, pathologisiert, oder wird sie doppelt stigmatisiert und abgelehnt? Das Ergebnis ihrer schriftlichen Umfrage unter einer kleinen Stichprobe der Salzburger Bevölkerung kann die Hypothese nicht bestätigen, daß "unweibliche", der Frauenrolle widersprechende Delikte von Frauen stärker verurteilt werden als Delikte quasi in Ausübung der Frauenrolle. Die Bewertung durch die Befragten erfolgt unabhängig vom Geschlecht des Täters in den ihnen vorgelegten Kriminalfallgeschichten.

Die Studie von Pilgram (1984) erbringt, daß ausländische Arbeitskräfte in Österreich zu einem großen Teil das negative Vorurteil über Aus-

länderkriminalität teilen. Unabhängig davon, wie die Höhe der Ausländerkriminalität in Relation zur Kriminalität der Österreicher durch die befragten Gastarbeiter eingeschätzt wird, findet sie ihre Erklärung vor allem in der Rechtsunkenntnis und besonderen Sanktionierbarkeit der Ausländer, gefolgt von der schwierigen Lebenssituation der Arbeitsimmigranten. Diese Faktoren werden sowohl als Ursache häufiger Auffälligkeit als auch als Ursache besonderer Konformität der Ausländerbevölkerung angegeben. Die Diagnose der eigenen Rechts- und Lebenssituation durch die Befragten stimmt weitgehend überein, was divergiert, ist jedoch die Zuordnung der unterschiedlich eingeschätzten Kriminalität zu diesen Verhältnissen. Viktimisierungserfahrungen berichtet ein Anteil von ausländischen Arbeitskräften, der etwa dem Anteil von Kriminalitätsoffern, wie ihn andere Studien für soziale Unterschichten allgemein erhoben haben, entspricht.

Zuletzt sei hier noch auf eine Studie besonderer Art hingewiesen. Steinert (1980) untersucht statistische Aufzeichnungen über Lynchjustiz und setzt ihr Erscheinen in Beziehung zur legalen Strafenpolitik und ihrer politisch-publizistischen Veröffentlichung im gleichen (amerikanischen) Bundesstaat und im gleichen Zeitraum. Es stellt sich heraus, daß die amtliche Übung und Sanktionierung der Todesstrafe und ihre öffentliche Propagierung keine Hemmung der Selbstjustiz (Befriedigung von Strafbedürfnissen) bewirkt, im Gegenteil, diese eher zu legitimieren und ermutigen scheint. In dieser Studie wird die offizielle Justizpolitik selbst quasi als Medium für die Rechtfertigung generell unerbittlichen Umgangs mit Abweichung behandelt.

7. Sonstige Schwerpunkte der Forschung

In das für die Darstellung der empirischen kriminal- und strafrechtswissenschaftlichen Forschung gewählte Schema paßt eine Reihe von Arbeiten nicht hinein. Sie seien in diesem Kapitel, soweit dies möglich ist, zu Schwerpunkten zusammengefaßt referiert. Es handelt sich um eine "viktologische" Abhandlung über Verbrechenopfer (Schima, 1981), um zwei Studien über staatliche Leistungen an Involvierte in einen Strafprozeß, einmal an Opfer (Pelikan, 1982), einmal an Beschuldigte (Kohlegger, 1981). Untersucht wird die Anwendung der Verbrechenopferentschädigung und der Verfahrenshilfe. Eine weitere Gruppe von Studien betrifft einen Personenkreis, der aus der Obhut der Justiz kommt und vor Problemen sozialer Reintegration steht, Haftentlassene als Segment der Armutbevölkerung in Österreich. (Das Elend des Haftentlassenen, 1983; Krommeyer, 1981; ÖIBF, 1981). Nicht zuletzt findet sich eine Liste von Arbeiten über verschiedene Berufsgruppen und Akteure im Bereich der Strafverfolgung und Resozialisierung, über Sicherheitswachebeamte (Fischer, 1981), Justizwachebeamte (Halsegger, 1982), hauptamtliche (Waldherr, 1980) und ehrenamtliche (Mayr, 1982) Bewährungshelfer. Mit Ausnahmen geht es den in diesem Kapitel angesprochenen Studien um sozialstaatliche und weniger um sicherheits- und kriminalpolitische Aspekte der Realität des Strafrechts und seiner Institutionen. Behandelt werden Kriminalitätsoffer, Beschuldigte und Bestrafte als soziale Risikopopulationen und Ansatzpunkt sozialpolitischer Überlegungen und Aktionen. Behandelt wird ferner das Berufsfeld Strafverfolgung und Belastungen, die hier wirksam werden.

Die Studie von Schima (1981) verfolgt den Zweck, die "Viktimologie" als solche stärker publik zu machen. Schima wertet die Opferstatistik der polizeilichen Kriminalstatistik und Informationen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes aus, aus welchen alters- und geschlechtsspezifische Risiken der Schädigung durch (angezeigte) Gewaltdelikte sowie Beziehungsformen zwischen Opfer und Täter hervorgehen. Inhaltlich kommt der Autor zu ähnlichen Ergebnissen wie Mayerhofer (1980) in seiner Studie über Morddelikte (vgl. Kap. 3), die das Material von der Täterseite her aufrollt.

Pelikan (1982) hat eine Erhebung zu einer Anzahl von Strafprozessen mit insgesamt 228 Kriminalitätsoffern durchgeführt, um zu überprüfen, aus welchen Gründen sie (nicht) in den Genuß des VOEG bzw. der Vor-schußleistung nach der StPO-Novelle 1978 gekommen sind. Die Autorin zeigt, daß der Schaden meist begrenzt und bei physischen Verletzungen überwiegend versicherungsmäßig abgedeckt ist, daß aber darüberhinaus die Gesetzesbestimmungen so restriktiv gefaßt sind, daß sie einen zu dichten Filter bilden. Bei Eigentumsdelikten unterbleibt in der Regel (bei fast 90%) der Privatbeteiligtenanschluß des Geschädigten. Wird einmal ein Exekutionstitel schon im Strafprozeß zugesprochen, wird nur in einem Viertel Vereitelung der Zahlung durch die gerichtliche Sanktion gegen den Täter angenommen. Bei diesen wenigen verbleibenden Opfern handelt es sich um solche, denen der Verzicht auf baldige Entschädigung zugemutet werden kann. Schadenshöhen, Verhältnisse des Geschädigten und gesetzliche Klauseln wirken zusammen, daß die finanzielle Ver-brechensopferentschädigung im Strafverfahren kein lebendiges Recht ist.

Mit der Geschichte und Praxis des Armen- bzw. Verfahrenshilferechts setzt sich Kohlegger (1981) auseinander. Er legt für die Jahre 1970 bis 1978 für die Bundesländer Daten über die Bewilligung von Rechts-hilfe nach diesen Gesetzen vor, aufgegliedert nach Zivil- und Straf-sachen, in Relation gesetzt zum Geschäftsanfall der Gerichte und zur Einwohnerzahl des Landes. Kohlegger stellt bedauernd fest, daß die An-wendung der Verfahrenshilfe immer noch mehr vom Grundsatz der Spar-samkeit als von dem der Wohlfahrtspflege bestimmt sei. Vor allem im Zivilverfahren fällt der Anteil von Parteien, denen Verfahrenshilfe gewährt wird. Im Bereich der Strafjustiz hingegen gewinnt das Rechts-institut der Verfahrenshilfe weiter an Bedeutung und zeigt sich ein regional einheitlicheres Anwendungsbild. Zwischen 1970 und 1978 ist der Anteil von Hauptverfahren mit Bewilligung von Armenrecht bzw. Ver-fahrenshilfe von 20% auf 32% gestiegen.

Auf einem Forschungspraktikum beruht der Bericht "Das Elend des Haft-entlassenen" (1983). Aus Gesprächen mit Gefangenen und Entlassenen wird eine subjektive Situation zwischen unrealistischen Erwartungen

und Resignation rekonstruiert. Die Schwierigkeiten haftentlassener Frauen unter dem Aspekt des weiblichen Lebenszusammenhanges betrachtet Kronenmeyer (1980). Sie interviewt 24 wiederholt inhaftiert gewesene jüngere und nicht kinderlose Gefangene der Strafvollzugsanstalt Schwarzau. Die Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht verschärft die allgemeine Haftentlassenenproblematik, da sich Frauen der "weiblichen" Kriminalität wegen stärker schuldig und stigmatisiert empfinden. Sie sehen sich gerade aus jenen Berufen und Funktionen (Sozialberufe, Mutter) gedrängt, die der weiblichen Rolle entsprechen. Eine besondere Problematik stellt sich für jene Frauen, die keine Arbeit erhalten, keine Ehe eingehen wollen und zugleich vom Jugendamt die Mutterrolle abgesprochen bekommen.

Den Berufsverlauf von Straftentlassenen (N=94) untersucht eine Panelstudie (5 Befragungen innerhalb von 8 Monaten) des ÖIBF (1981). Sie zeigt, unter welchen Voraussetzungen (Qualifikationen) der Erwerb eines Arbeitsplatzes leichter fällt. Von den innerhalb des ersten Monats nach Entlassung beruflich Vermittelten wird ein geringerer Anteil rückfällig. Die Zufriedenheit mit der Arbeitsstelle ist - verglichen mit anderen Arbeitnehmern - vor allem hinsichtlich Entlohnung eher gering (Problem Schuldenlasten). Die Beziehungen am Arbeitsplatz werden hingegen selten beklagt, auch wenn das Faktum Vorstrafe bekannt ist.

Die vorliegenden Untersuchungen über Berufsgruppen der Exekutive und Justizsozialarbeit haben unterschiedliche Zielrichtungen. Die Studie von Fischer (1981) über Sicherheitswachebeamte und Polizeischüler ist an einem Beitrag zur berufsspezifischen Persönlichkeitsforschung interessiert, die Studien von Halsegger (1982) und Walcherr (1980) an der Berufszufriedenheit von Justizwachebeamten und hauptberuflichen Bewährungshelfern. Halsegger (1982) und Mayr (1980) geht es auch um die berufliche Einstellung zu den betreuten Jugendlichen. Die unterschiedlichen Brennpunkte der Untersuchungen machen sie kaum vergleichbar.

Fischer (1981) kommt zum Testergebnis, daß sich Wiener Polizeibeamte und -schüler von entsprechenden Kontrollgruppen in der Persönlichkeitsstruktur unterscheiden, weniger "direktiv", dafür "konservativer" und

"verantwortungsbewußter", "extravertierter", "sozialer eingestellt" (aber ohne Neigung zur Ausübung eines sozialen Berufes) sind. Polizeibeamte schätzen sich höher ein, als ihr Image bei der Vergleichsgruppe ist, und ihr Polizeiideal weicht von dem der Bevölkerung ab. Halsegger (1982) hat die Justizwachebeamtenschaft der Jugendstrafanstalt Gerasdorf befragt nach Berufsmotiven und Einstellungen zu ihrem Dienst und den Gefangenen. Diese Einstellungen sowie die Berufszufriedenheit variieren mit der Aufgabenstellung und dem hierarchischen Status in der Anstalt und sind beim reinen Aufsichtspersonal in den untersten Dienstklassen stärker negativ.

Ein hohes Maß an Berufszufriedenheit äußern Bewährungshelfer (Waldherr, 1980), insbesondere solche, die andere Institutionen der Sozialarbeit kennen. Während die Schwierigkeiten der Resozialisierungsarbeit und die Berufsbelastung höher erlebt werden, als bei Berufsantritt erwartet wurde, wird die Arbeitsorganisation der Bewährungshilfe als sehr hilfreich für die Bewältigung der Aufgaben eingeschätzt. Die ehrenamtlichen Bewährungshelfer stellen keine geschlossene Berufsgruppe dar und sind zum geringsten Teil professionelle Sozialarbeiter. Mayr (1980) konzentriert seine Umfrageuntersuchung unter Tiroler ehrenamtlichen Bewährungshelfern auf deren Reaktionen auf Jugendkriminalität und Umgang mit Probanden. Die Befragung charakterisiert die Bewährungshelfer als tendenziell "bevormundend" und "normunkritisch", jedoch als "engagiert" und "ohne soziale Distanz zu den Jugendlichen".

Bibliographie

- Bauer, Christian; *Unsicherheit in Wien. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung im Herbst 1980 in Wien.* Wien (Institut für Empirische Sozialforschung), 1981
- Berner, Wolfgang; *Ärztlicher Kompromiß im Strafvollzug. Schwierigkeiten der psychotherapeutischen Behandlung von Sexualdelinquenten.* Sexualmedizin, 1981, 310-313
- Berner, Wolfgang / Krieger, Peter / Sluga, Willibald / Strobl, Rainer; *Die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher (1975-1977).* Forensia, 1979/80, Heft 1, 39-54
- Bohm, Karl / Stadler, Sabine; *Klienten und Funktion der Wiener Zentrale für Haftentlassenenhilfe.* Kriminalsoziologische Bibliografie, 1982, Heft 36/37, 197-208
- Botz, Gerhard; *Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1919-1938.* München, 1983 (2. Überarb. Aufl.)
- Brügger, Christian (Hg.); *Korruption und Kontrolle.* Wien (Böhlau), 1981
- Burgstaller, Manfred; *Das neue österreichische Strafrecht in der Bewährung.* Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 1982, 723-764
- Burgstaller, Manfred; *Empirische Daten zum neuen Strafrecht.* Österreichische Juristenzeitung, 1983, 617-626
- Burgstaller, Manfred / Csaszar, Franz; *Ergebnisse der Strafrechtsreform.* in: Khol, Andreas / Stirmemorn, Alfred (Hg.); *Österreichisches Jahrbuch für Politik.* München/Wien (Geschichte und Politik), 1983, 173ff
- Christ, Rainer; *Wem hilft die Jugendgerichtshilfe? Eine Inhaltsanalyse der Akten der Jugendgerichtshilfe Wien.* Wien (Dipl. Arb.), 1983
- Csaszar, Franz; *Der Verbrechensbegriff und die Frage nach den Verbrechensursachen in der Kriminologie.* Öffentliche Sicherheit. 1981, Heft 3, 4-8
- Csaszar, Franz; *Nochmals: Geldstrafe und kurzfristige Freiheitsstrafe am Wiener Landesgericht.* Wien (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Bd. 8) 1982, 29-60
- Csaszar, Franz; *Karrieren delinquenter Jugendlicher.* Referat vor dem 12. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie. 1984
- Danzinger, Rainer / Egger, Josef; *Alkohol als Risikofaktor in der Delinquenz.* Zeitschrift für Allgemeinmedizin, 1982, 541-543
- Danzinger, Rainer / Egger, Josef / Jeschek, Peter; *Welche Stellung haben Sexualdelinquenten im Gefängnis?* Psycho, 1982, 208-212

- Das Elend des Haftentlassenen. in: Alltag und Armut. Wien (Schriftenreihe des Instituts für Soziologie der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien), 1983*
- Dearing, Albin; Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in Österreich. in: Jeschek, Hans-Heinrich (Hg.); Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden (Nomos), 1983, Bd. 1, 599-720*
- Dvorak, Karl; Geldaushilfen - ein Mittel der Betreuung in der Bewährungshilfe. in: Birsak, Johann u. a. (Hg.); Betrifft: Bewährungshilfe. Materialien und Berichte aus einem Arbeitsfeld. Wien (Verein für Bewährungshilfe), 1980, 449-457*
- Ebermann, Michael; Die Jugendkriminalität in Wien in den Jahren 1918 bis 1934. Wien (Diss.), 1983*
- Edlinger, Gertrud; Dokumentation der politischen Geschichte zur Reform des § 144 StG. Wien (Forschungsbericht des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie), 1981*
- Egger, Josef / Danzinger, Rainer / Jeschek, Peter; Psychosomatische Beschwerden von Strafgefangenen und Sonderstellung von Sexualdelinquenten im Gefängnis. Zeitschrift für Strafvollzug und Strafvollziehungshilfe, 1983, 131-136*
- Einem, Caspar; Sind steigende Fallzahlen ein Gradmesser für die Qualität der geleisteten Betreuungsarbeit der Bewährungshilfe? in: Birsak, Johann u. a. (Hg.); Betrifft: Bewährungshilfe. Materialien und Berichte aus einem Arbeitsfeld. Wien (Verein für Bewährungshilfe), 1980, 245-268*
- Einem, Caspar; "Sicherungsverwahrung" in Österreich. Zur Einführung der Maßnahme nach § 23 StGB. Wien (Forschungsbericht des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie), 1981*
- Eisenbach-Stangl, Irmgard; Freizeit, Alkohol und illegale Drogen. Ausgewählte Ergebnisse einer Befragung von Schülern aus einem Wiener Gemeindebezirk. Report, 1980, Heft 22, 12-32*
- Eisenbach-Stangl, Irmgard; Die Angst vor verbotenen Drogen (Die Rolle der Medien in der "Bewältigung" der Drogenfrage). in: Burian, Wilhelm/ Eisenbach-Stangl, Irmgard (Hg.); Haschisch: Prohibition oder Legalisierung. Weinheim (Beltz), 1981, 44-65*
- Eisenbach-Stangl, Irmgard; Über den Umgang mit Alkohol und anderen Rauschmitteln (Ergebnis einer Befragung Wiener Schüler). in: Mader, Rudolf (Hg.); Alkohol- und Drogenabhängigkeit. Neue Ergebnisse aus Theorie und Praxis. Wien (Gebrüder Hollinek), 1983, 303-329*
- Eisenbach-Stangl, Irmgard; Zur Entwicklung des Alkohol- und illegalen Drogengebrauchs: Epidemiologische Ergebnisse aus den letzten zehn Jahren. in: Mader, Rudolf (Hg.); Alkohol- und Drogenabhängigkeit. Neue Ergebnisse aus Theorie und Praxis. Wien (Gebrüder Hollinek), 1983, 265-285*

- Eisenbach-Stangl, Irmgard; *Eine empirische Analyse legalen und illegalen Rauschmittelkonsums Wiener Schüler*. Wien (Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Suchtforschung), 1984
- Eisenbach-Stangl, Irmgard / Pilgram, Arno; *Therapie - sonst Strafe. Die Suchtgiftgesetznovelle 1980 und ihre Konsequenzen*. *Kriminalsoziologische Bibliografie*, 1982, Heft 36/37, 221-240
- Eisenbach-Stangl, Irmgard / Pilgram, Arno; *Zum Behandlungsgedanken im Strafrecht. Folgen und Probleme der Suchtgiftgesetznovelle 1980*. Wien (Forschungsbericht des Ludwig Boltzmann-Instituts für Suchtgiftforschung und des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie), 1983
- Fehervary, Janos; *Kriminologie in Österreich. Öffentliche Sicherheit*, 1981, Heft 3, 3-9
- Fehervary, Janos; *Austria*. in: Johnson, Elmer H. (Ed.); *International Handbook of Contemporary Developments in Criminology*. Westport CT (Greenwood Press), 1983, 43-57
- Fischer, Christine; *Persönlichkeitsmerkmale und Image der Sicherheitswachebeamten*. Wien (Diss.), 1981
- Forster, Rudolf / Knauder, Stefanie / Stadler, Sabine; *Die Klienten der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe. Eine empirische Untersuchung*. *Kriminalsoziologische Bibliografie*, 1981, Heft 30, 71-110
- Förster, Wolfgang; *Emanzipation oder subkulturelles Ghetto? Zur Problematik der gesellschaftlichen Integration von Randgruppen am Beispiel der männlichen Homosexuellen in Österreich*. Wien (Dipl. Arb. am Institut für Höhere Studien), 1981
- Fritzl, Hermann / Stangl, Wolfgang; *Orientierungsdaten zu U-Haft-Praxis und Gefängnisbelag in Österreich*. *Kriminalsoziologische Bibliografie*, 1982, Heft 36/37, 177-196
- Girtler, Roland; *Vagabunden der Großstadt. Teilnehmende Beobachtung in der Lebenswelt der Sandler Wiens*. Stuttgart (Enke), 1980
- Girtler, Roland; *Polizei-Alltag: Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns*. Opladen (Westdeutscher Verlag), 1980
- Girtler, Roland; *Abweichendes Verhalten und die Lebenswelt der Obdachlosen Nichtsehaften*. in: Aham, Karl (Hg.); *Gesellschaftliche Prozesse, Beiträge zur historischen Soziologie und Gesellschaftsanalyse*. Graz (Publikationen aus dem Archiv der Univeristät Graz), 1983, 110-119
- Girtler, Roland; *Frankisten, Teilhaber und Burenhäutlstrizzis: Stellung und Funktion des Zuhälters im Wiener Milieu*. *Kriminalsoziologische Bibliografie*, 1983, Heft 38/39, 1-16
- Girtler, Roland; *Vortrag anlässlich der Fachtagung "Prostitution-Zuhälterei" im Bundesministerium für Justiz, 18.10.1982*. Wien (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Bd. 13) 1983, 19-34

- Girtler, Roland; *Der Adler und die drei Punkte - die gescheiterte kriminelle Karriere des Ganoven Pepi Taschner*. Wien, 1983
- Gratz, Wolfgang; *Was bringt die Verurteilung zur Therapie? Der Maßnahmenvollzug bei geistig abnormen und entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrechern*. Wien (Forschungsbericht des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie), 1981
- Gratz, Wolfgang / Werdenich, Wolfgang; *Von den Schwierigkeiten, wenn unter Gefängnisbedingungen Süchtige entwöhnt werden sollen*. in: Mader, Rudolf / Strotzka, Hans (Hg.); *Drogenpolitik zwischen Therapie und Strafe*. Wien (J&V), 1980, 233-262
- Gunz, Josef; *Kriminalberichterstattung in unseren Tageszeitungen. Vergeltung oder Vorbeugung*. Linz (Schriftenreihe aus dem Abteilungsbereich Soziologische Theorie, Bildungssoziologie und Kommunikationsforschung am Institut für Soziologie der Universität Linz), 1980
- Guttman, Giselher; *Verbrechensvorbeugung. Psychologische Aspekte. Öffentliche Sicherheit*, 1980, Heft 8, 4-6
- Haas, Karl; *Zur Frage der Todesstrafe in Österreich 1945-1950*. in: Bundesministerium für Justiz / Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Hg.); *25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposiums "Justiz und Zeitgeschichte"*. Wien (Bundesverlag), 1981, 132-139
- Haberler, Herbert; *Erfahrungen mit der Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher gem. § 21 (1) StGB in der Modellanstalt des Pavillon 23 in Wien*. Österreichische Richterzeitung, 1983, 155-161
- Halsegger, Manfred; *Berufliche Einstellung von Justizwachebeamten. Eine empirische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der variablen Aufgabenstellung*. Graz (Diss.), 1982
- Hanak, Gerhard; *Konfliktregelung und Strafprozeß. Teilnehmende Beobachtung von Hauptverhandlungen am Wiener Strafbezirksgericht*. Wien (Forschungsbericht des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie), 1981
- Hanak, Gerhard; *Diversions und Konfliktregelung. Überlegungen zu einer alternativen Kriminalpolitik bzw. zu einer Alternative zur Kriminalpolitik*. Kriminalsoziologische Bibliografie, 1982, Heft 35, 1-39
- Hanak, Gerhard; *Alltagskriminalität und ihre Verarbeitung durch die Strafjustiz*. Kriminalsoziologische Bibliografie, 1982, Heft 36/37, 117-135
- Hanak, Gerhard; *Die Veränderung der gerichtlichen Sanktionierungspraxis im Zuge der Strafrechtsreform*. Kriminalsoziologische Bibliografie, 1982, Heft 36/37, 149-175
- Hanak, Gerhard; *Alltagskriminalität und Rechtsanwendung*. Wien (Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie), 1983

- Hanak, Gerhard; *Über die Mobilisierung der Polizei in problematischen Situationen*. Wien (Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie), 1983
- Hauptmann, Walter; *Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig? Kriminalistik*, 1980, Heft 1, 21ff
- Institut für Markt- und Sozialanalysen; *Umfrageberichte*, Linz Nr. 9/82 "Zivilcourage", Nr. 10/83 "Zukunftsvisionen", Nr. 12/83 "Gesprächsstoffe der Österreicher"
- Jagschitz, Gerhard; *Der Einfluß der alliierten Besatzungsmächte auf die österreichische Strafgerichtsbarkeit von 1945 bis 1955*. in: Bundesministerium für Justiz / Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Hg.); *25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposiums "Justiz und Zeitgeschichte"*. Wien (Bundesverlag), 1981, 114-131
- Kohlegger, Karl; *Der bessere Zugang zum Recht - eine Herausforderung unserer Zeit*. in: Kohlegger, Karl u.a. (Hg.); *Justiz für den Bürger*. Neuwied (Luchterhand), 1981, 113-158
- Konrad, Helmut; *Zurück zum Rechtsstaat (Am Beispiel des Strafrechts)*. in: Bundesministerium für Justiz / Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Hg.); *25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposiums "Justiz und Zeitgeschichte"*. Wien (Bundesverlag), 1981, 67-69
- Korruption; *Kriminalsoziologische Bibliografie*, 1982, Heft 34
- Kronmeyer, Angelika; *Nach der Haft. Spezifische Schwierigkeiten haftentlassener Frauen in der Resozialisierung*. Salzburg (Diss.), 1981
- Kryspin-Ezner, Kormelius; *Zum Problem des Drogenmißbrauchs und der Drogenabhängigkeit*. *Tiroler Drogenenquete* 1981. Innsbruck, 1981, 12-19
- Laich, Mario; *Erfahrungen mit Geld- und kurzen Freiheitsstrafen*. Vortrag beim Strafrechtsseminar in Bezau 1981. Wien (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Bd. 2), 1982, 39-54
- Laich, Mario; *Abmündung wirtschaftlicher Fahrlässigkeitsdelikte*. Vortrag zur Enquete "Wirtschaftskriminalität und Korruption". Wien (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Bd. 16), 1984, 63-68
- Leirer, Herbert; *Umfrage unter Organisationen der Entlassenenhilfe*. *Kriminalsoziologische Bibliografie*, 1981, Heft 30, 49-53
- Loebenstein, Herbert; *Auswirkungen der Besetzung Österreichs auf die Strafgerichtsbarkeit*. in: Bundesministerium für Justiz / Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Hg.); *25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposiums "Justiz und Zeitgeschichte"*. Wien (Bundesverlag), 1981, 140-152
- Mairhofer; Heinz / Margreiter, Alois; *Rocker. Report*, 1982, Heft 32, 3-19

- Mayerhofer, Christoph; *Mord und Totschlag in Österreich. Österreichische Juristenzeitung*, 1980, 290-294
- Mayr, Martin; *Kritisches Bewußtsein und Zielvorstellungen der ehrenamtlichen Bewährungshelfer Tirols. Innsbruck (Diss.)*, 1982
- Medlitsch; Wolfgang; *Die Welt der "Drogen" in der Kriminalberichterstattung. Wiener Zeitschrift für Suchtforschung*, 1982, Heft 1/2, 39-48
- Naderer, Harald; *Soziale Hintergründe und Ursachen jugendlichen Drogenkonsums. Untersuchung drogengefährdeter Jugendlicher im Raume von Linz. Linz (Dipl. Arb.)*; 1980
- Neugebauer, Wolfgang; *Standgerichtsbarkeit und Todesstrafe in Österreich 1933 bis 1938. in: Bundesministerium für Justiz / Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Hg.)*; 25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposiums "Justiz und Zeitgeschichte". Wien, (Bundesverlag), 1981, 46-55
- Obendorf, Richard; *Die Geldstrafe nach § 19 StGB. Eine Studie über ihre praktische Anwendung im Sprengel des OLG Innsbruck. Österreichische Juristenzeitung*, 1980, Heft 4, 93-102
- Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung; *Berufsverlauf von Straftentlassenen. Wien*, 1981
- Pelikan, Christa; *Das Opfer im Strafprozeß. Involvement und Interesse. Kriminalsoziologische Bibliografie*, 1982, Heft 36/37, 209-220
- Pernhaupt, Günther; *Fehlerziehung als Ursache psychosozialer Schädigung. in: Pernhaupt, Günther (Hg.)*; Gewalt am Kind. Wien (J&V), 1983, 58-67
- Pernhaupt; Günther / Czermak, Hans; *Die gesunde Ohrfeige macht krank. Wien (Orac)*, 1980
- Pernhaupt, Günther / Mauerer, Andreas; *Drogenabhängigkeit: Resozialisierung durch Haft oder Therapie? Österreichische Richterzeitung*, 1984, Heft 1,
- Pilgram, Arno; *Kriminalität in Österreich. Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung. Wien (Verlag für Gesellschaftskritik)*, 1980
- Pilgram, Arno; *Jugendkriminalität und Jugendfeindlichkeit. in: Birsak, Johann u.a. (Hg.)*; Betrifft: Bewährungshilfe. Materialien und Berichte aus einem Arbeitsfeld. Wien (Verein für Bewährungshilfe), 1980, 1-24
- Pilgram, Arno; *Suchtgiftkriminalität in Österreich. Anleitung zur unvoreingenommenen Lektüre amtlicher Statistiken. in: Mader, Rudolf / Strotzka, Hans (Hg.)*; Drogenpolitik zwischen Therapie und Strafe. Wien (J&V), 1980, 203-231
- Pilgram, Arno; *Vom Strafvollzug zum Behandlungsvollzug. Zum Formenwandel der Kriminalpolitik. Österreichische Zeitschrift für Soziologie*, 1981, Heft 2, 19-27

- Pilgram, Arno; *Kriminalsoziologie als Produkt der österreichischen Strafrechtsreform. Kriminalsoziologische Bibliografie*, 1982, Heft 36/37, 39-51
- Pilgram, Arno; *Die Kriminalität der Ausländer und ihre gerichtliche Behandlung. Daten und Reflexionen.* in: Wimmer, Hannes (Projektleiter); *Untersuchung über die ausländischen Arbeitskräfte in Österreich.* Wien (Forschungsbericht des Instituts für Höhere Studien), 1983, 405-504
- Pilgram, Arno; *Arbeitsimmigranten als Opfer von Kriminalität. Arbeitsimmigranten zur Kriminalität von Ausländern.* in: Wimmer, Hannes (Projektleiter); *Untersuchung über die ausländischen Arbeitskräfte in Österreich.* Wien (Forschungsbericht des Instituts für Höhere Studien), 1984, 601-616
- Pilgram, Arno / Rotter, Mechthild; *Jugendkriminalität in Österreich.* in: Österreichisches Institut für Jugendkunde (Hg.); *Jugend zu Beginn der achtziger Jahre.* Österreichischer Jugendbericht 1. Wien (J&V), 1981, 38-71
- Pilgram, Arno / Stadler, Sabine; *Bedingte Straf(rest)nachsicht und Bewährungshilfe in Österreich.* in: Dünkel, Frieder / Spiess, Gerhard (Hg.); *Alternativen zur Freiheitsstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung im internationalen Vergleich.* Freiburg (Max Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht), 1983, 73-95
- Pohoryles, Ronald; *Determinanten und Resultate der österreichischen Strafrechtsreform. Eine Fallstudie zur Reformpolitik in den siebziger Jahren.* Wien (Diss.), 1981
- Pohoryles, Ronald; *Determinanten und Resultate der österreichischen Strafrechtsreform in den siebziger Jahren.* Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 1981, 39-50
- Prisching, Manfred; *Sozioökonomische Bedingungen der Kriminalität. Über empirische Divergenzen und theoretische Kontroversen.* Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 1982, 163-176
- Rottenschlager, Karl; *Das Ende der Strafanstalt.* Wien (Herold), 1982
- Rotter, Mechthild; *Gleichheit vor und nach dem Strafrecht.* in: Fischer-Kowalski, Marina / Bucek, Josef (Hg.); *Lebensverhältnisse in Österreich. Klassen und Schichten im Sozialstaat.* Frankfurt (Campus), 1980, 276-299
- Rotter, Mechthild; *Die Geldstrafenreform im StGB 1975 und ihre Auswirkungen.* Wien (Forschungsbericht des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie), 1981
- Rotter, Mechthild / Stangl, Wolfgang; *Die Auswirkungen der Geldstrafe im Strafbuch 1975 als Beispiel sozialdemokratischer Reformpolitik.* Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 1981, 53-63
- Rotter, Mechthild / Steinert, Heinz; *Stadtstruktur und Kriminalität. Zur Konstruktion von Jugendkriminalität am Beispiel eines Wiener Stadtgebietes.* in: Walter, Heinz (Hg.); *Region und Sozialisation.* Bd. I. Stuttgart (frommann/holzboog), 1981, 153-185

- Rowhani-Ennemoser, Inge; *Kleine Diebinnen läßt man niemals laufen. Berichte, Daten, Dokumente, Briefe zum Frauenstrafvollzug in Österreich. Wien (Frauenverlag), 1982*
- Rutmer, Wilfried; *Fußballfans, Begeisterte oder Randalierer? Report, 1982, Heft 32, 20-28*
- Salem, Elisabeth; *Psychiatrie im Strafprozeß. Soziale Mechanismen der Zuschreibung von Persönlichkeitsmerkmalen und ihre Bedeutung im neuen Strafrecht. Wien (Diss.), 1980*
- Salem, Elisabeth / Werdenich, Wolfgang; *Resultate der Behandlung Drogenabhängiger im Maßnahmenvollzug (1975-1978). Wiener Zeitschrift für Suchtforschung, 1981, Heft 3, 45-47*
- Saurer, Edith; *Dieci anni di studi Austriaci di storia della criminalita e del diritto penale. Quaderni Storici, 1982, 217-225*
- Saurer, Edith; *Materielle Kultur und sozialer Protest in der Lombardei, Venetien, Niederösterreich und Böhmen zwischen Vormärz und Neoabsolutismus. Wien (Habil.), 1983*
- Schima, Konrad; *Kriminalität in Österreich. in: Schneider, Joachim (Hg.); Kindler's Psychologie des 20. Jahrhunderts (Bd. XI). Weinheim, 1981, 276-288*
- Schima, Konrad; *Das Verbrechensopfer und seine Erforschung. Öffentliche Sicherheit, 1981, Heft 1, 36-42*
- Schindler, Sepp; *Jugendkriminalität. in: Spiel, Walter (Hg.); Kindler's Psychologie des 20. Jahrhunderts (Bd. X), München, 1980, 623-648*
- Seitz, Helga; *Was bedeutet "ver-rückt-sein" in den Massenmedien: Devianz oder unauslöschliches Stigma? Eine empirische Untersuchung der Berichterstattung über "abnorme Rechtsbrecher" in den Wiener Tageszeitungen. Wien (Diss.), 1982*
- Spiel, Walter / Leixnering, Werner; *Tötungsdelikte aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen (eine jugenapsychiatrische Studie). Österreichische Richterzeitung, 1981, 145-151*
- Stadler, Sabine; *Aktenanalyse im Rahmen der Geschäftsstelle Wien bezüglich gerichtlicher Weisungen. Wien (Verein für Bewährungshilfe), 1982*
- Stadler, Sabine; *Erhebungen zur Arbeitslosigkeit von Bewährungshilfeprobanden am Jahresende 1982. Wien (Verein für Bewährungshilfe), 1983*
- Stangl, Wolfgang; *Die Strafrechtsreform in Österreich 1954-1975. Rechtliche und soziale Voraussetzungen und Auswirkungen. Wien (Forschungsbericht des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriminalsoziologie), 1981*
- Stangl, Wolfgang; *Die Entstehung des Antikorruptionsgesetzes - ein Stück österreichischer Koalitionsfolklore. Kriminalsoziologische Bibliografie, 1982, Heft 34, 49-62*

- Stangl, Wolfgang; *Bruchlose und abgebrochene Traditionen der österreichischen Kriminologie. Kriminalsoziologische Bibliografie*, 1982, Heft 36/37, 3-23
- Stangl, Wolfgang; *Zum Eigensinn von Normgenese. Historische Rekonstruktion der österreichischen Strafrechtsreform. Kriminalsoziologische Bibliografie*, 1982, Heft 36/37, 55-91
- Steiner, Herbert; *Die Todesstrafe - entscheidender Bestandteil der Struktur des nationalsozialistischen Machtsystems in Österreich 1938-1945. in: Bundesministerium für Justiz / Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Hg.); 25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposiums "Justiz und Zeitgeschichte". Wien (Bundesverlag), 1981, 80-90*
- Steinert, Heinz; *Kleine Ermutigung für den kritischen Strafrechtler, sich vom "Strafbedürfnis der Bevölkerung" (und seinen Produzenten) nicht einschüchtern zu lassen. in: Lüderssen, Kurt / Sack, Fritz (Hg.); Seminar: Abweichendes Verhalten IV. Frankfurt (suhrkamp), 1980, 302-357*
- Steinert, Heinz; *Dringliche Aufforderung an der Studie von Rusche und Kirchheimer weiterzuarbeiten. in: Rusche, Georg / Kirchheimer, Otto; Sozialstruktur und Strafvollzug. Frankfurt (EVA), 1981 (Nachwort zur Neuauflage), 314-336*
- Steinert, Heinz; *Die Kosten der Gesetzlichkeit. Einige Folgerungen aus den Ergebnissen der Forschung über Strafgesetzgebung und Strafrechtsentwicklung. in: IX. Internationaler Kongreß für Kriminologie. Berichte der Panelisten. Wien, 1983, 72-87*
- Strutz, Helmut; *Die Relevanz der Wahrnehmung der bedingten Entlassung durch Strafgefangene für den Resozialisierungsprozeß. Wien (Diss.), 1982*
- Suda, Herbert; *Der Einfluß sozialer Umwelteinflüsse auf die Jugendkriminalität und Jugendverwahrlosung. Linz (Dipl. Arb.), 1980*
- Thaler, Maria; *Franz U.: Ein Versuch alternativer Heimerziehung. Eine pädagogische Fallstudie zur Lebensweltanalyse eines straffällig gewordenen Jugendliche . Innsbruck (Diss.), 1980*
- Voldrich, Wilhelm; *Die Entscheidung der Geschworenen. Wien (Diss.), 1983*
- Waldhelm, Bettina; *Die Reaktion der Bevölkerung auf kriminelles Verhalten von Frauen unter besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung. Salzburg (Diss.), 1981*
- Waldherr, Fritz; *Das Berufsfeld des Bewährungshelfers. Eine empirische Untersuchung zum beruflichen Selbstbild hauptamtlicher Bewährungshelfer in Österreich. Wien (Dipl. Arb.), 1980*
- Weinzierl, Erika; *Die Anfänge des Wiederaufbaus der österreichischen Justiz 1945. in: Bundesministerium für Justiz / Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (Hg.); 25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposiums "Justiz und Zeitgeschichte". Wien, (Bundesverlag), 1981, 14-45*

- Wimmer, Ingrid; Kinderdelinquenz - Lebensgeschichtlicher Hintergrund. Eine biographisch-kasuistische Untersuchung delinquenter Kinder. Salzburg (Diss.), 1982*
- Zima, Herbert; Computer - Objekt und Mittel kriminellen Handelns. Öffentliche Sicherheit, 1980, Heft 1, 1-4*
- Zima, Herbert; "Computerkriminalität". Vortrag zur Enquete "Wirtschaftskriminalität und Korruption". Wien (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz), 1984, 119-128*

